

LANDSCHAFT BAUEN & GESTALTEN



02 | 2020 | 53. Jahrgang
Februar 2020

Neue Chancen
**GaLaBau
digital**
Seite 10



**Neue Ideen zur Förderung
der Stadtbegrünung**

Stiftung DIE GRÜNE STADT
seit einem Jahr in Berlin

Seite 8

**Was kann weg,
was muss bleiben?**

Aufbewahrungsfristen
von A bis Z

Seite 16

**Gebietseigene
Pflanzen bald Pflicht**

Bei Begrünungen
in der freien Natur

Seite 22

EXKLUSIVE ANGEBOTE FÜR VERBANDSMITGLIEDER



GENAU AUF IHR BUSINESS ABGESTIMMT.
DER MAZDA CX-30.

Exklusive Sonderkonditionen für Bezugsberechtigte
der BAMAKA bis 31.03.2020

MAZDA CX-30

Business Leasing monatl. netto ab € 239¹⁾

Optional erhältlich mit



Kraftstoffverbrauch im Testzyklus: innerorts 6,2 l/100 km, außerorts 4,5 l/100 km,
kombiniert 5,1 l/100 km. CO₂-Emission: 116 g/km. CO₂-Effizienzklasse: A



100 JAHRE MAZDA.
100 JAHRE ANDERS.

1) Monatliche Rate (netto) - Ein Leasingangebot für gewerbliche Kunden der Mazda Finance – einem Service-Center der Santander Consumer Leasing GmbH (Leasinggeber), Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach – bei 0 € Sonderzahlung mit 36 Monaten Laufzeit und 45.000 km Gesamtfahrleistung für einen Mazda CX-30 Skyactiv-G 2.0 Mazda M Hybrid (90 kW / 122 PS Benzin) und Abschluss einer GAP-Vereinbarung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Regelungen für Kilometerleasingverträge zum Preis von € 5,00 zzgl. Umsatzsteuer.

2) Optionaler Servicevertrag Mazda Care Plus gemäß der Regelungen zu Leistungen aus der Servicevereinbarung einschließlich der Servicebedingungen. Der Servicevertrag ist ein Angebot der CAR-GARANTIE GmbH, Gündlinger Straße 12, 79111 Freiburg. Alle Angebote sind unverbindliche Preisempfehlungen, gültig für Neuwagenbestellungen der Bezugsberechtigten der BAMAKA AG in Verbindung mit einem Abrufchein gemäß Rahmenabkommen-Nr. F407 bei Kaufvertrag und Erstzulassung bis 31.03.2020 zzgl. MwSt., Überführungs- und Zulassungskosten.

Beispieldfoto eines Mazda CX-30, die Ausstattungsmerkmale des abgebildeten Fahrzeuges sind nicht Bestandteil des Angebotes.
Eine Werbung der Mazda Motors (Deutschland) GmbH.



INHALT 02|2020

AKTUELL

- 4 Landschaftsgärtner sehen Zukunft optimistisch
- 5 Positionspapier zu Großbaumverpflanzungen
- 6 Geeignete Gehölze für Dachbegrünungen
- 6 Stuttgarter Rasentag am 13. Februar 2020
- 7 Neuer Bundespreis Stadtgrün startet
- 7 Wettbewerb Menschen und Erfolge
- 8 Stiftung DIE GRÜNE STADT: Ein Jahr „am Tor“

THEMA DES MONATS

- 10 Neue Chancen durch Digitalisierung

RECHT UND STEUERN

- 14 Aufbewahrungsfristen
- 16 Aufbewahrungspflichten von A bis Z
- 18 Neue EU-Regelungen zur Pflanzengesundheit
- 19 Urteil zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- 20 Arztbesuche während der Arbeitszeit

GALABAU INTERN

- 22 Begrünungen mit gebietseigenen Pflanzen
- 26 Qualitätssiegel für Ausbildung erhalten
- 27 Gärten werden Oasen für biologische Vielfalt
- 28 Portugiesische Kunst des Mosaikpflasters
- 29 Das leistet ein Quadratmeter Dachbegrünung

MARKETING

- 30 Rund um den Privatgarten

MARKETING

- 31 Frischer Schwung fürs Büro

- 17 Steuertermine
- 27 Impressum



Titelthema

► 10

Neue Chancen durch Digitalisierung

Frank Balzer, Inhaber des gleichnamigen Garten- und Landschaftsbauunternehmens, ist ein Vorreiter in Sachen Digitalisierung und setzt auf hochmoderne Arbeitsmittel wie eine Drohne für Vermessungen.



► 8

Seit einem Jahr „am Tor“

Seit einem Jahr agiert die Stiftung DIE GRÜNE STADT vom neuen Standort am Brandenburger Tor in Berlin aus. Geschäftsführer Philipp Sattler erläutert im Interview die zukünftigen Schwerpunkte der Stiftungsarbeit und aktuelle Trends im Stadtgrün.

► 18

Neue EU-Regelungen zur Pflanzengesundheit

Registrierungspflicht von Unternehmen und Pflanzenpass: Ändert sich etwas für den GaLaBau?



► 22

Nur noch gebietseigene Pflanzen in der freien Natur

Ab März 2020 müssen laut Bundesnaturschutzgesetz in der freien Natur gebietseigene Gehölze und gebietseigene Saatgut verwendet werden.

► 31

Frischer Schwung fürs Büro

Büroartikel mit dem Landschaftsgärtner-Signum geben Ihren Unterlagen den letzten Schliff.



LANDSCHAFTSGÄRTNER SEHEN BRANCHENZUKUNFT OPTIMISTISCH

Die GaLaBau-Unternehmer in Deutschland beurteilen die wirtschaftlichen Aussichten im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau weiterhin grundsätzlich positiv.

Eine leichte Eintrübung der Stimmung zur Branchenentwicklung ist aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Konjunkturschwäche in Deutschland jedoch auch bei den GaLaBau-Unternehmen zu erkennen.

Dies geht aus der aktuellen Konjunkturumfrage des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL) hervor.

So schätzen knapp 97 Prozent der befragten Unternehmen die derzeitige Lage als zufriedenstellend oder gut ein. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei den Angaben zur aktuellen Auftragslage. Demnach geben etwas mehr als 91 Prozent der GaLaBau-Unternehmen an, dass die Auftragslage zufriedenstellend oder gut ist. Damit liegt die Einschätzung der GaLaBau-Unternehmer zur wirtschaftlichen Lage etwas unter der aus dem Vorjahreszeitraum. „Grundsätzlich ist die Stimmung zu den wirtschaftlichen Aussichten der GaLaBau-Branche noch optimistisch – auch wenn eine leichte Abschwächung aufgrund der



„Landschaftsgärtner sehen die Branchenzukunft trotz der gesamtwirtschaftlichen Situation optimistisch.“

BGL-Präsident Lutze von Wurmb
zur Konjunktur im GaLaBau

anhaltenden Konjunkturschwäche in Deutschland zu beobachten ist. Aber: Die Mehrzahl unserer Betriebe ist wirtschaftlich gut aufgestellt und ausgelastet – dass lässt mich die Aussichten der Branche trotz der leichten Eintrübung positiv sehen“, erklärt BGL-Präsident Lutze von Wurmb.

Auslastung der GaLaBau-Unternehmen bleibt stabil

Die Betriebe im GaLaBau verzeichnen aktuell eine stabile Auftragslage und damit ein hohes Maß an

Planungssicherheit. Demnach reichen die Aufträge in der Pflege durchschnittlich für eine Vollbeschäftigung für die nächsten elf Wochen. Im Bereich Neubau sind die Betriebe für die nächsten 17 Wochen im Durchschnitt ausgelastet. „Gerade in der aktuellen Phase ist es wichtig, jetzt für schlechtere Zeiten vorzusorgen und alle Potentiale auszuschöpfen“, so von Wurmb. „Potentiale liegen in einer durchdachten Einkaufspolitik, in der Vermeidung von Baustellenverlusten, der guten Planung und Transparenz, der klaren Stellung am Markt, der strategischen Finanzplanung, der gezielten Personalplanung, der motivierenden Personalführung und vielen weiteren zu beeinflussenden Faktoren“, fügt von Wurmb an.

Zukunftsansichten für die nächsten fünf Jahre sind weiterhin positiv

Auch für die nächsten fünf Jahre gehen die Betriebe von einer guten Wirtschaftsentwicklung aus. Jedoch ist auch hier eine leichte Abschwächung der Stimmungslage zu erkennen. So geben etwas mehr als 54 Prozent der Befragten an, dass sie die Aussichten der Branche für die nächsten fünf Jahre mit sehr gut beziehungsweise gut bewerten. Knapp 39 Prozent der Unternehmer schätzen die Zukunftsperspektiven als zufriedenstellend ein. Damit liegt die Einschätzung der Unternehmer zur wirtschaftlichen Zukunft der Branche etwas unter dem Niveau der Befragung aus dem Vorjahr. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei der Preisentwicklung im Garten- und Landschaftsbau. Auch hier ist eine leichte Eintrübung bei der Einschätzung der GaLaBau-Unternehmer im Gegensatz zu den vorherigen Umfragen zu beobachten. „Umso wichtiger ist es, dass wir als Branchenverband wichtige Zukunftsfelder für unsere Betriebe anschließen, um so die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für unsere Betriebe positiv zu gestalten. Ich denke da insbesondere an den Klimaschutz und die Gestaltung und Pflege artenreicher Gärten und Parkanlagen. Die neue Ausrichtung der Städtebauförderung zeigt, dass sich hier für die Zukunft ein wichtiges Aufgabengebiet entwickelt, das wir für unsere Betriebe erschließen möchten“, so BGL-Präsident Lutze von Wurmb.

POSITIONSPAPIER DER GALK ZU GROSSBAUM-VERPFLANZUNGEN

Der Arbeitskreis Stadtbäume der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) hat ein Positionspapier erarbeitet, in welchem er grundsätzliche Überlegungen zum Thema Großbaumverpflanzung darlegt.

Dieses schwierige Thema behandelt die GALK anhand der folgenden Einzelfragen:

- Warum Großbaumverpflanzung?
- Welche Folgen sind relevant?
- Eignungsprüfung und Abwägung
- Vorbereitung des Baumes
- Technisches Verfahren
- Nachsorge

Wenn Baumaßnahmen in Baumbestände eingreifen, kann es zu Konflikten zwischen den Lebensansprüchen der Bäume und den Erfordernissen der Baumaßnahme kommen. Es gilt dann, sachlich und fachlich abzuwägen, ob die Bäume

erhalten, gefällt oder verpflanzt werden sollen. Insbesondere dann, wenn alte und entsprechend große Bäume betroffen sind, ist es nicht immer leicht, eine einvernehmliche Entscheidung zu erzielen. Manchmal fallen Entscheidungen unter öffentlichem Druck. Wenn große Bäume verpflanzt werden und dadurch ihre Vitalität einbüßen oder absterben, wird die Entscheidung kritisiert und die Sinnhaftigkeit von aufwendigen Großbaumverpflanzungen wird hinterfragt. Ob eine Großbaumverpflanzung als Lösung sinnvoll ist oder nicht, ist



Das Thema Großbaumverpflanzung erörtert der GALK-Arbeitskreis Stadtbäume in einem Positionspapier.

Foto: Opitz GmbH & Co. KG

daher in erster Linie auf Grundlage der vorgefundenen Situation fachlich zu entscheiden.

Das Positionspapier kann als Faltblatt bei der GALK-Geschäftsstelle geschaefftsstelle@galk.de bestellt werden und steht auf den Seiten des Arbeitskreises zum Download zur Verfügung.

► www.galk.de

Anzeige

GREENCABLE®
SEILSYSTEME FÜR BEGRÜNUNG

CarlStahl
ARCHITEKTUR

GEEIGNETE GEHÖLZE FÜR DACHBEGRÜNUNGEN

Es ist davon auszugehen, dass in den Städten zukünftig in noch stärkerem Maße Grünstrukturen notwendig sind, um ein angenehmes Stadtclima zu sichern. Der Intensivbegrünung mit hoher Leistungsfähigkeit gehört deshalb die Zukunft. Insbesondere dem Kühleffekt von Pflanzen mit ausreichender Masse, also von Sträuchern und Bäumen, muss hier Rechnung getragen werden.



Gehölze auf und an Gebäude – es geht! Der BuGG hat dazu nun die BuGG-Fachinformation „Geeignete Gehölze für Dachbegrünungen“ mit umfangreichen Arten-Listen erstellt. Foto: BuGG

Der Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG) hat es sich deshalb zur Aufgabe gemacht, in einer Projektgruppe die Eignung von Gehölzen für intensiv begrünte Dächer zu untersuchen. Fachleute aus der Praxis des Garten- und Landschaftsbau, der Grünplanung, der Wissenschaft und des Verbandes haben dazu Empfehlungen ausgearbeitet.

Mitglieder der BuGG-Projektgruppe „Gehölze auf Gründächern“ unter der Leitung von Dr. Walter Kolb waren Wim Beining, Prof. Dr. Swantje Duthweiler, Peter König, Mira Schäfer, Giel Sniedt, Tobias Fürst, Thomas Kolb, Marion Kreutner, Felix Mollenhauer, Dr. Philipp Schönfeld, Nils van Steenis, Axel Heinrich und Fritz Wassmann.

Die Zusammenfassung der Arten bei den jeweiligen Listen erfolgte zunächst nach der notwendigen Wurzelraumdicke und den zugeordneten Wuchshöhen. Eine weitere Zuordnung geschah nach dem Standort, dem Substrat und dem natürlichen Lebensraum. Die für die Dachbegrünung bedeutsamen Eigenschaften wurden bezüglich faunistischer Qualität, Bruchfestigkeit, Standsicherheit, Trockenresistenz, Pflegeaufwand, Krankheitsresistenz, Schnittverträglichkeit, Negative Eigenschaften und Industriefestigkeit bewertet. Gestalterische Ziele bei der Planung wurden bei der Bearbeitung der Listen nicht berücksichtigt. Sie sollen lediglich dafür sorgen, dass bei der Auswahl der Gehölze die größtmögliche Sicherheit für eine erfolgreiche und langfristige Begrünung erreicht wird.

Die Projektgruppe hat in mehreren Sitzungen nun die BuGG-Fachinformation „Geeignete Gehölze für Dachbegrünungen“ mit fünf umfangreichen Listen erarbeitet, die auf der Homepage des BuGG zum Download bereitstehen.

► www.gebaeudegruen.info

Stuttgarter Rasentag am 13. Februar 2020

Am 13. Februar 2020 veranstaltet der Württembergische Landessportbund e.V. (WLSB) gemeinsam mit dem Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Baden-Württemberg e.V. im SpOrt Stuttgart den 13. Stuttgarter Rasentag.

Namhafte Experten geben ihr Wissen zu verschiedenen Themen des Naturprodukts Sportrasen weiter: Vom gegenseitigen Zusammenspiel von Nutzungs- und Pflegeintensität eines Sportrasens über den ökologischen Pflanzenschutz bis hin zur Anwendung moderner Akkutechnik bei Grünflächenpflegearbeiten werden erneut die wichtigen Spannungsfelder und Herausforderungen lösungsbezogen

aufbereitet und präsentiert. Auch aufgrund zahlreicher temporärer Bewässerungsverbote in den letzten Jahren wird das Wassermanagement (Sammelung, Bevorratung, Ausbringung) auf Sportplätzen in vielen technischen, wassersparenden Facetten beleuchtet.

Außerdem eröffnet sich bei der begleitenden Fachmesse im Atrium des SpOrt Stuttgart die Gelegenheit, Produktneuheiten aus Sportplatzbau, -pflege und -sanierung kennenzulernen sowie mit erfahrenen Praktikern der Rasenbranche persönlich in Kontakt zu treten.

► www.veranstaltungen.wlsb.de/rasentag



Neuer Bundespreis Stadtgrün startet

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat lobt 2020 zum ersten Mal den Bundespreis Stadtgrün aus. Ausgezeichnet werden außergewöhnliches Engagement für urbanes Grün, vielfältige Nutzbarkeit, gestalterische Qualität, innovative Konzepte und integrative Planungsansätze. Bewerben können sich Städte und Gemeinden in Deutschland mit ihren Stadtgrün-Projekten. Zudem sind Planende, Initiativen und andere Stadtgrün-Akteure aufgerufen, ihre Projekte gemeinsam mit der Gemeinde einzureichen. „Wir freuen uns, dass das BMI den Bundespreises Stadtgrün in diesem Jahr auslobt und damit eine Maßnahme aus dem Weißbuch Stadtgrün von 2017 umsetzt. Der neue Wettbewerb unterstreicht die Bedeutung des Stadtgrüns mit seinen vielfältigen sozialen, kulturellen, gesundheitsfördernden, ökologischen, klimatischen und ökonomischen Funktionen. Jetzt hoffen wir natürlich, dass viele Städte und Gemeinden teilnehmen“, erklärt BGL-Präsident Lutze von Wurmb.

Mit dem Bundespreis sollen vorbildlich umgesetzte Praxisbeispiele bekannt gemacht und ausgezeichnet werden. Die Auslobung des Bundespreises richtet sich an Städte und Gemeinden aller Gemeindegrößenklassen ab 3.000 Einwohnern. Adressaten sind Bewerbergemeinschaften, die sich für das öffentliche Grün einsetzen. Der Wettbewerb ist mit einem Preisgeld von insgesamt 100.000 Euro dotiert und wird in vier verschiedenen Kategorien vergeben: „Gebaut“, „Gepflegt“, „Genutzt“, „Gemanagt“. Der Bundespreis Stadtgrün wird vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) umgesetzt und fachlich begleitet.

► www.bundespreis-stadtgruen.de

Wettbewerb Menschen und Erfolge

Die 16 erfolgreichsten Projekte des diesjährigen Wettbewerbs „Menschen und Erfolge“ wurden am 16. Dezember 2019 in Berlin vom Parlamentarischen Staatssekretär Marco Wanderwitz im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ausgezeichnet.

Unter dem Motto „Lebenswerte Stadt- und Ortskerne in ländlichen Räumen“ hatten sich insgesamt 136 Beiträge – in diesem Jahr erstmals fast ausschließlich online – beworben. Hinter den Projekten stehen Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen, aber auch Vereine und Verbände, Städte und Gemeinden sowie Landkreise und Kammern mit ihren Ideen zur Verbesserung des Wohnangebots und -umfelds ihrer Kleinstadt.

Insgesamt acht Preise und acht Anerkennungen in den Themenfeldern „Gebautes weiterentwickeln – Neue Qualität schaffen“, „Öffentlichkeit erleben – Begegnung ermöglichen“ und „Rahmen schaffen – Unterstützung geben“ gehen an Initiativen, die eine besonders gelungene Antwort geben auf drängende Fragen in Zeiten des demographischen Wandels und der Abwanderung in ländlichen Räumen.

Die Preisträger erhielten ein Preisgeld von 2 000 Euro. Acht Beiträge wurden mit Anerkennungen in Höhe von jeweils 500 Euro gewürdigt.

Mit dem Wettbewerb „Menschen und Erfolge“ möchte das BMI zum Nachahmen Mut machen, die Ideen auch in anderen Orten umzusetzen. Der Wettbewerb ist eine Initiative des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und seinen acht Partnern, darunter der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.

► www.menschenunderfolge.de

MOSEL GRAUWACKE

Ein Stück Heimat



- Einzigartige Farbgebung
- Frost und Tausalz beständig
- Für Innen- und Außenbereiche
- Ressourcenschonende Bauweise
- Lebensraum für kleine Echsen (Amphibien)
- Lange Haltbarkeit über Generationen

02672-69-0



Fordern Sie unverbindlich unseren Prospekt
– Faszinationen aus Stein –
an oder vereinbaren Sie einen Beratungstermin.

Heinz Schnorpfeil Baustoff
GmbH & Co. KG
Kastellauner Straße 51
56253 Treis-Karden



info@moselgrauwacke.de

www.moselgrauwacke.de



EIN JAHR „AM TOR“

Interview mit Philipp Sattler,
Geschäftsführer der Stiftung DIE GRÜNE STADT

Herr Sattler, seit einem Jahr agiert die Stiftung DIE GRÜNE STADT vom neuen Standort am Brandenburger Tor in Berlin aus. Wie ist der Stand?

Sattler: Inzwischen ist die gemeinsame Geschäftsstelle mit der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur (DGGL e.V.) im Allianz Forum gut angekommen und voll funktionsfähig, nachdem sie das erste Halbjahr 2019 in einer Übergangsphase von Düsseldorf und Berlin aus „parallel“ agiert hat. Die Stiftung nahm an einer umfassenden Ausschreibung des BMI für die Durchführung des Bundespreises Stadtgrün teil, leider ohne den Zuschlag zu bekommen. Im zweiten Halbjahr 2019 galt es, die Netzwerke, alte wie neue, zu pflegen.

Was hat sich organisatorisch verändert?

Sattler: Der Mitinitiator und langjährige Vorstandsvorsitzende der Stiftung, Peter Menke, ist zum 1. Januar 2020 auf eigenen Wunsch aus der Stiftung ausgeschieden. Derzeit bekleidet Wolfgang Groß (BGL) kommissarisch den Vorstandsvorsitz, Markus Guhl vom Bund deutscher Baumschulen (BdB) ist stellvertretender Vorstandsvorsitzender. In der Kuratoriumssitzung vor Weihnachten wurde beschlossen, die dritte Vorstandsposition bis Mitte dieses Jahres nachzubesetzen. Das Kuratorium ist in seiner Zusammensetzung

im Wesentlichen gleichgeblieben, den Kuratoriumsvorsitz hat Eiko Leitsch vom BGL im Dezember für weitere drei Jahre übernommen.

Wo liegen die zukünftigen Schwerpunkte?

Sattler: Hier agieren wir nach dem Motto: Bewährtes beibehalten, Neues auf den Weg bringen. Neben den etablierten Formaten wie Messeauftritten, Vorträgen und Netzwerkarbeit sollen in Zukunft über Kooperationen neue Projekte generiert werden. Dazu möchten wir beispielsweise mit der DGGL ein deutsches Qualitätsiegel für Grünflächenunterhaltung entwickeln. Im Sinne einer Zertifizierung zielt es darauf ab, verbindliche Qualitätsstandards für Grünanlagen zu etablieren. Wir streben an, hier ein Förderprojekt auf Bundesebene zu beantragen.

Auf welche Trends gilt es zu reagieren?

Sattler: Für mich sind Begriffe wie Klimaresilienz, Biodiversität, Urbanisierung, Lebensqualität, und grüne Infrastruktur aktuell von zentraler Bedeutung. Die erfolgreichen Publikationen der Stiftung sollen im Hinblick auf diese Trends deshalb einem Relaunch unterzogen werden. Den modernen Lesegewohnheiten entsprechend sollen die Broschüren gedruckt aber auch digital zur Verfügung gestellt werden. Aufakt



Foto: Philipp Sattler

wird eine kompakte Faktensammlung zum Stadtgrün „für die Westentasche“, die für das Frühjahr geplant ist.

Was sind Ihre nächsten Veranstaltungen?

Sattler: Im Frühjahr ist die Stiftung traditionell auf zwei Fachmessen präsent:

Auf der IPM in Essen Ende Januar habe ich für die Stiftung Messe-Rundgänge zu Ausstellern aus dem Baumschulbereich moderiert. Hier ging es um Themen wie Klimabäume, Nachhaltigkeit in der Produktion und zeitgemäße Standortbedingungen.

Auf der bautec in Berlin richtet die DGS wie schon in den Jahren 2016 und 2018 wieder die GRÜNBAU:TALKS aus. In diesem halbtägigen Symposium kommen Fachleute aus der Branche zu aktuellen Trends und Themen der grünen Stadt zu Wort und mit den Fachbesucher*innen ins Gespräch. Das Thema heißt diesmal: „Grün, resilient, nachhaltig. Wie kann die grüne Branche die Stadt für den Klimawandel fitmachen?“

Klimaresilienz, Schwammstadt, Grüne Stadtoberflächen – alle diese Begriffe stehen in der aktuellen Diskussion dafür, dass Landschaftsarchitekten, Landschaftsbauer und Baumschuler die richtigen Werkzeuge besitzen, um die Städte an die veränderten Bedingungen anzupassen und zukunftsfest zu machen.

Und auch auf der GaLaBau in Nürnberg wird die Stiftung dieses Jahr präsent sein. Hier mit der Preisverleihung zum Husqvarna-Förderwettbewerb 2020 „Innovative Grünkonzepte in Städten“. Diesen deutschlandweiten Online-Wettbewerb wird die Stiftung dieses Jahr schon zum dritten Mal ausrichten. Angesprochen sind Kommunen, die im Bereich Pflege und Unterhalt beispielhafte Konzepte und Ansätze zur nachhaltigen Anlage und Bewirtschaftung von Stadtgrün einreichen. Der thematische Fokus liegt auf der Nachhaltigkeit

in ganz umfassendem Sinn: ökologisch, sozial und ökonomisch. Denn nur ein dauerhaft leistungsfähiges Stadtgrün ist in der Lage, den Hausforderungen durch Klimawandel, abnehmende Biodiversität und Übernutzung erfolgreich zu begegnen.

Wo sehen Sie die DIE GRÜNE STADT in drei Jahren?!

Sattler: In Abgrenzung zu anderen Initiativen auf diesem Feld liegt die große Chance der Stiftung in den Begriffen Integration und Kooperation. Aufgrund ihrer Aufstellung will die Stiftung gemeinsame Plattform für den gesamten „Lebenszyklus“ von nachhaltigem Stadtgrün sein: von der gesellschaftlichen Willensbildung und dem politischen Baubeschluss über den landschaftsarchitektonischen Entwurf, die gartenbauliche Realisierung und Bepflanzung bis hin zur nachhaltigen Pflege der Grünanlage. Und über deren ökologisch und gesellschaftlich relevanter Nutzung schließt sich der Kreis.

Das „grüne Dach“, welches im Logo der Stiftung grafisch angedeutet ist, symbolisiert hier also Anspruch wie Chance. Ziel muss es sein, die Stiftung zu *der* spartenübergreifenden Plattform für Stadtgrün zu machen. Deshalb soll auch die Kooperation mit der GALK verstärkt und die Nähe zu Politik und Förderinstitutionen gesucht werden.

Zusammengefasst verstehe ich die Stiftung DIE GRÜNE STADT als

- Ort des Austauschs und Katalysator für Kommunikation im grünen Bereich,
- Organ für Wissenstransfer, das aktuelle Informationen vorhält und Beratungsangebote an Akteure in Verwaltung und Zivilgesellschaft bereitstellt,
- Operationsbasis, um Akteure zu vernetzen und Projekte auf den Weg zu bringen.

Herr Sattler, wir danken für das Gespräch!



Mit der Drohne werden Aufmaße und Ähnliches erheblich schneller, effizienter und präziser erstellt, als es bei der herkömmlichen Vermessung von Hand, mit Tachymetern und GPS-Geräten möglich ist.

NEUE CHANCEN DURCH DIGITALISIERUNG

Von Profidrohne bis innerbetrieblichem Informationssystem

TRADITIONSREICH, ABER SICHER NICHT VERSTAUBT IST DAS FAMILIENUNTERNEHMEN
BALZER GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU IN DAUTPHETAL. MIT ETWA 150 JAHREN FIRMENGESCHICHTE
IM RÜCKEN BLICKT ES SELBSTBEWUSST IN DIE ZUKUNFT. DENN INHABER FRANK BALZER
IST EIN VORREITER IN SACHEN DIGITALISIERUNG UND SETZT AUF HOCHMODERNE ARBEITSMITTEL
WIE EINE DROHNE FÜR VERMESSUNGEN.

Das Unternehmen wurde 1872 am selben Ort gegründet, an dem es heute noch aktiv ist.

Die Bezeichnung „Traditionsbetrieb“ ist für Balzer Garten- und Landschaftsbau im hessischen Dautphetal alles andere als übertrieben. Schon 1872 gründete Johann Balzer das Unternehmen am selben Ort, an dem es noch heute aktiv ist. Seitdem ist es immer in der Familie geblieben, über mittlerweile fünf Generationen. Heute führt Frank Balzer, der Ur-Ur-Enkel von Johann Balzer, den Betrieb.

Tradition heißt jedoch nicht altmodisch, jedenfalls nicht im Fall von Balzer Garten- und Landschaftsbau. Denn Frank Balzer wird niemals müde, Innovationen auszutüfteln, die den Betrieb noch

effizienter und leistungsfähiger machen. Dabei setzt er auf Digitalisierungsprozesse und technische Hilfsmittel – seit 2018 zum Beispiel auf eine Profidrohne, mit der regelmäßige Vermessungen durchgeführt werden.

Die Drohne kommt auf ganz unterschiedlichen Baustellen zum Einsatz. Denn Balzer bietet nicht nur das gesamte Leistungsspektrum des Garten- und Landschaftsbau für private, öffentliche und gewerbliche Kunden an, sondern darüber hinaus auch den Kanal- und Tiefbau sowie Erdarbeiten – mit teilweise riesigen Erdbewegungen bis 40.000 m³. Eine weitere Spezialität des Betriebs ist die

Renaturierung und Rekultivierung von Bachläufen und Biotopen. Insbesondere in den größeren Projekten spart der Droneneinsatz dem Balzer-Team viel Zeit und Aufwand. Das hat auch die Jury des Taspo Awards 2019 überzeugt: Balzers Konzept zum Einsatz der Profidrohne wurde in der Sparte „Bestes Digitalkonzept“ ausgezeichnet.

Spezialdrohne mit vielen Vorteilen
Mit der Drohne werden Aufmaße und Ähnliches erheblich schneller, effizienter und zudem präziser erstellt, als es bei der herkömmlichen Vermessung von Hand, mit Tachymetern und GPS-Geräten möglich ist. Ein weiterer



Balzer bietet die Drohnenvermessung neuerdings auch anderen Unternehmen als Dienstleistung an.

großer Vorteil: Anhand der Bilder, die mithilfe der Drohne erzeugt werden, lassen sich die Leistungen des Unternehmens exakt dokumentieren. Zum Beispiel kann eine Baustelle vor, während und nach den Bauarbeiten beflogen werden, so dass sich die geleisteten Arbeiten gegenüber den Auftraggebern jederzeit nachweisen lassen. Außerdem können die auf der Baustelle ab- und aufgetragenen Massen an Erde leicht ermittelt werden.

„In manchen Fällen bedeutet das bares Geld für uns“, so Frank Balzer. „Denn es kommt immer wieder vor, dass Auftraggeber im Lauf des Projekts ‚vergessen‘, welche Arbeiten tatsächlich ausgeführt wurden. Gerade bei Tiefbauarbeiten lässt sich das nachträglich nicht mehr so leicht rekonstruieren. Dank der Drohnenaufnahmen können wir jetzt alles mit Bildern und Daten belegen.“

Für Balzer lohnt sich die Investition also gleich in mehrfacher Hinsicht. Das ist sogar schon wissenschaftlich bewiesen worden – im Rahmen einer Bachelorarbeit, die im Betrieb durchgeführt wurde. Die Vorteile für den eigenen Arbeitsalltag waren auch der Hauptgrund für die Anschaffung. „Die Technik hat enorme Vorteile und wird in ein paar Jahren Standard sein“, ist Frank Balzer überzeugt. Allerdings lohnt es sich nicht für jeden, eine eigene Drohne anzuschaffen. Deshalb bietet

Balzer die Drohnenvermessung neuerdings auch anderen Unternehmen als Dienstleistung an: für Arbeiten im Garten- und Landschaftsbau, aber auch zum Beispiel für Steinbrüche, für die Inspektion von Bauwerken und vieles mehr.

Fotogrammetrie für präzise Aufnahmen

Wie funktioniert so eine Vermessung aus der Luft? Die in der Drohne verbaute Kamera ist auf eine Technik namens „Fotogrammetrie“ ausgelegt. Sie nimmt hochauflösende Vollformat-Fotos auf und kombiniert sie noch während des Flugs mit weiteren Daten. Dabei orientiert sie sich an Markern in der Landschaft, die im Vorfeld per GPS eingelesen werden. Mittels spezieller Software werden dann aus den gesammelten Daten georeferenzierte 3D-Modelle und maßstabsgetreue Luftbildaufnahmen (Orthofotos) erzeugt. Die zentimetergenauen Fotos und 3D-Modelle können später miteinander verglichen werden – eine Voraussetzung für die exakte Dokumentation des Arbeitsfortschritts.

Natürlich will der Umgang mit der Drohne gelernt sein. Frank Balzer und fünf Mitarbeiter haben den sogenannten Drohnenführerschein gemacht, der für das Fliegen von Drohnen dieser Größenordnung vorgeschrieben ist. Im Alltag arbeiten drei Mitarbeiter regelmäßig mit der Drohne, die sich besonders



Frank Balzer entwickelt immer neue Innovationen, die den Betrieb noch effizienter und leistungsfähiger machen.

gut mit der Technik auskennen, darunter auch ein Azubi. Da Balzer ein recht junges Team beschäftigt, finden sich glücklicherweise immer genug Mitarbeiter, denen es Spaß macht, sich mit technischen Innovationen auseinanderzusetzen.

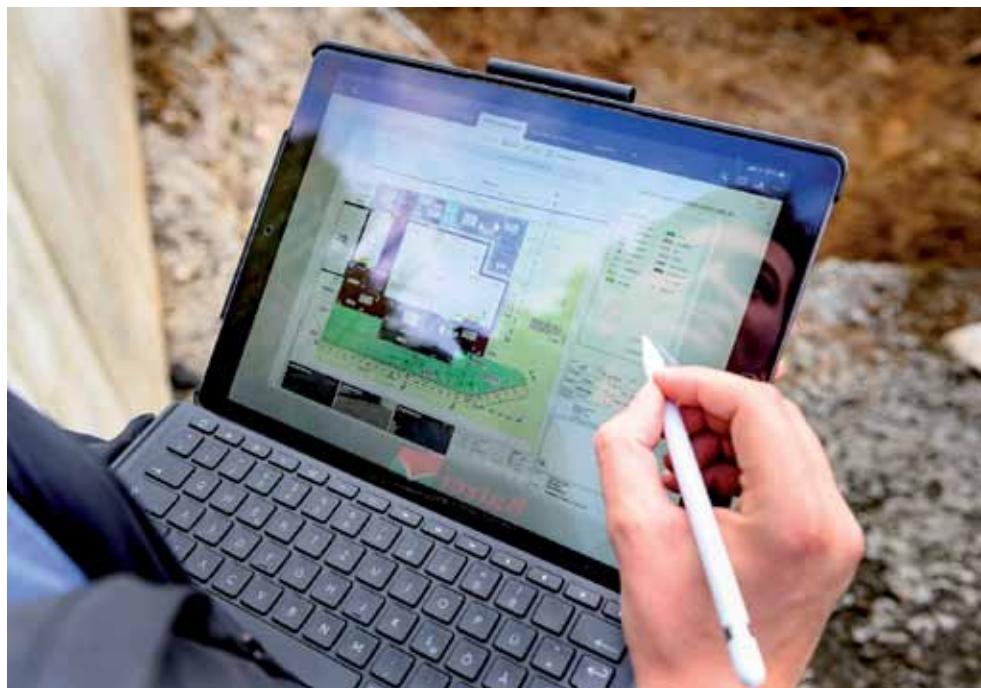
„Die Technik hat enorme Vorteile und wird in ein paar Jahren Standard sein.“

Frank Balzer über den Einsatz von Drohnen im Garten- und Landschaftsbau

Anzeige

KÜPPER
BLUMENZWIEBELN

Küpper Blumenzwiebeln & Saaten GmbH
Hessenring 22, D-37269 Eschwege
Tel. +49 (0) 5651 / 8005-0
Fax +49 (0) 5651 / 8005-55
www.kuepper-bulbs.de



Zukünftig haben die Bauleiter direkt auf der Baustelle alle für das Projekt relevanten Informationen auf ihrem Tablet. Die Daten bleiben jedoch auf dem Unternehmensserver.

Modernisierung und Digitalisierung in allen Unternehmensbereichen

Frank Balzer hat selbst eine große Affinität zu Technik und digitalen Lösungen. Man merkt, dass er Freude daran hat, immer wieder neue Konzepte zu entwickeln,



Frank Balzer vor der Baustelle des Anbaus, in dessen Keller das Kleingerätelager mit Digitalschlössern eingerichtet wird.

Neues innerbetriebliches Informationssystem soll den Informationsfluss optimieren.

um die Unternehmensabläufe zu optimieren. So hat er von Anfang an die Digitalisierung im Unternehmen vorangetrieben, unterstützt von einem externen IT-Experten, der auch die gesamte IT-Infrastruktur bei Balzer aufgebaut hat.

Ein Modernisierungsprojekt folgt auf das andere: Seit 2005 hat der Betrieb eine digitale Aufmaßstation, seit 2006 ein professionelles Dokumentenmanagementsystem, seit 2007 werden Tagesberichte digital erstellt. Die Zeiterfassung

erfolgt direkt auf der Baustelle. Zuerst wurden dafür Laptops eingesetzt, jetzt sind es Tabletcomputer. Seit 2014 ist eine digitale Maschinensteuerung im Einsatz, vor allem im Erd- und Tiefbau.

Individuelles Kundenberatungssystem

Aktuell wird ein Kundenberatungssystem in Form eines Extrarnets aufgebaut. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine Datenbank mit hersteller- und produktneutralen Materialbeschreibungen, die in Zukunft die Beratungsgespräche unterstützen soll. Verschiedenste Arten von Materialien lassen sich während des Gesprächs per Mausklick aufrufen. Zum Beispiel kann zunächst ein Mauersystem ausgewählt werden, dann verschiedene Varianten des Systems und im nächsten Schritt unterschiedliche dazu passende Natursteine.

Frank Balzer lädt Privatkunden schon zum ersten Beratungsgespräch gerne in seinen Showroom ein, was manche Kunden überrascht, letztlich aber überzeugt. Denn hier kann er auf einem großen, in die Wand eingelassenen Bildschirm Beispieldächer präsentieren, um die Verständigung zu erleichtern. Außerdem besteht die Möglichkeit, den

Kunden bestimmte Pflanzen und Materialien im Mustergarten gleich nebenan zu zeigen. Das neue Kundenberatungssystem passt perfekt in dieses Konzept.

Die neue Lösung ist bereits fertig programmiert, wird zurzeit mit Daten gefüttert und soll noch in diesem Jahr einsatzbereit sein.

Perfekte Kleingeräteverwaltung mit Digitalschlössern

Auch zur Organisation des Equipments wird eine Neuerung eingeführt: Auf dem Firmengelände entsteht gerade ein Anbau, in dessen Kellerräumen ein Kleingerätelager mit einem Digitalschlosssystem eingerichtet wird. Das Prinzip: Die Nutzer autorisieren sich mit einem Chip und das Schloss wird freigegeben. Wenn das Gerät wieder an den Stecker angeschlossen wird, gilt es als zurückgegeben. Ein cleveres System, mit dem die Geräte rund um die Uhr ausgeliehen werden können. Die Mitarbeiter freuen sich schon darauf, die Geräte dann holen zu können, wenn es in ihren Tagesablauf passt. Denn da die Baustellen oft weit verstreut liegen, ist es für sie nicht immer sinnvoll, morgens zunächst auf den Betriebshof zu kommen.

Vernetzung aller Prozesse

Die Entwicklung geht immer



Im Mustergarten können sich die Kunden verschiedene Pflanzen und Materialien anschauen.

weiter. Frank Balzer ist schon dabei, die nächste Innovation zu konzipieren: ein innerbetriebliches Informationssystem, das den Informationsfluss im Unternehmen zukünftig optimieren soll. Es wird Daten und Infos aus allen Bereichen des Unternehmens zusammenführen, um noch mehr Effizienz und Transparenz zu ermöglichen.

Schwieriger Start in den Traumberuf

So geordnet die Geschäftsprozesse heute ablaufen, so schwierig war Frank Balzers Einstieg als Geschäftsführer im Jahr 2003.

Er studierte damals noch Landschaftsmanagement in Weihenstephan, als sein Vater tödlich verunglückte. Frank Balzer unterbrach vorübergehend sein Studium und übernahm von heute auf morgen den Betrieb mit seinen schon damals 50 Mitarbeitern – eine harte Zeit.

Dennoch hatte Frank Balzer nie Zweifel daran, dass er im Garten- und Landschaftsbau arbeiten wollte. „Ich bin damit groß geworden, es kam gar nichts anderes in Frage“, sagt er mit viel Nachdruck. Er identifiziert sich mit dem GaLaBau und findet es

wichtig, dass durch den Verband die Branchenziele zentral vertreten und kommuniziert werden. Seinen Beruf würde er jederzeit wieder ergreifen, „weil er so vielseitig und spannend ist“. Und spannend bleibt es ganz bestimmt – allein schon, weil Balzer die innovativen Ideen nie ausgehen.

Neu: www.galabau-blog.de

Diesen und viele weitere interessante Beiträge finden Sie auch online im neuen Verbandsblog des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. unter www.galabau-blog.de. Dort geben Unternehmerpersönlichkeiten aus den Landesverbänden in regelmäßig erscheinenden Blogartikeln einen tiefergehenden Einblick in ihren beruflichen Alltag und damit in die Vielfältigkeit der GaLaBau-Branche. Ergänzt wird dies durch Experten-Blogs zu den jeweiligen Themen.

Machen Sie mit beim GaLaBau-Blog!

Möchten auch Sie über spannende Projekte in Ihrem GaLaBau-Unternehmen berichten? Das können sowohl landschaftsgärtnerische Fachthemen sein wie betriebswirtschaftliche Themen oder Personalthemen. Dann schreiben Sie uns an a.stump@galabau.de!

Anzeige

Rasenkanten, Beeteinfassungen und Wegbegrenzungen aus Aluminium & Cortenstahl

Seit 20 Jahren Markenqualität

Feste Ansprechpartner
 individuelle Beratung
 kurze Lieferzeiten

Telefon: +49 (0) 4101 5179050 - Mail: info@sachsenband.de - Web: www.sachsenband.de



Jedes Jahr dieselbe Frage: Wann können welche Geschäftsunterlagen entsorgt werden?

AUFBEWARUNGSDAFTEN NACH HANDELS- UND STEUERRECHT VON A BIS Z

Jedes Jahr das Gleiche: Welche Unterlagen müssen weiter aufbewahrt werden, welche können vernichtet werden? Wir erläutern, was es allgemein zu beachten gibt.

Die Tabelle auf den folgenden Seiten gibt detaillierte Auskünfte zu den konkreten Aufbewahrungsfristen von A wie Abrechnungsunterlagen über M wie Mahnbescheide bis Z wie Zwischenbilanz.

Vor der Vernichtung von Unterlagen am besten den Steuerberater fragen

Aufbewahrungsfristen sind an unterschiedlichen Stellen geregelt: Die handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen finden sich in § 257 HGB, die allgemeinen steuerlichen in § 147 AO und in § 147a AO für Belege im Zusammenhang mit der privaten Einkommensteuererklärung. Daneben enthalten einzelne Steuergesetze besondere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen, zum Beispiel §§ 14b und 22 UStG, die im Zweifel den allgemeinen Vorschriften vorgehen. Darüber hinaus gibt es noch außersteuerliche Aufbewahrungspflichten und fristen, zum Beispiel im Sozialversicherungsrecht. Im Folgenden werden schwerpunktmäßig die allgemeinen steuerlichen Aufbewahrungsfristen dargestellt.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das

Inventar aufgestellt, die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluss festgestellt, der Konzernabschluss aufgestellt, der Handelsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist beziehungsweise die Aufzeichnungen vorgenommen, die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Nach § 147 Abs. 3 AO läuft die Aufbewahrungsfrist nicht ab, solange und soweit die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Beachten Sie bitte, dass nach Ablauf der genannten Fristen Unterlagen, unabhängig von dem Lauf der Verjährungsfristen, trotzdem noch aufbewahrt werden müssen, soweit sie für eine begonnene Außenprüfung, für eine vorläufige Steuerfestsetzung, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, für ein schwebendes

oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung Ihrer Anträge ans Finanzamt von Bedeutung sind.

Schwierige Abgrenzung

Findet sich hier – oder an anderer Stelle – keine eindeutige Regelung zur Aufbewahrung einer bestimmten Unterlage, sollte diese aus Vorsichtsgründen gleichwohl zumindest solange aufbewahrt werden, bis die Unsicherheit beseitigt ist. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten in der Frage, ob eine Unterlage sechs oder zehn Jahre aufzubewahren ist, empfiehlt es sich immer, die längere Frist von zehn Jahren zu beachten.

Gleichermaßen sollte auch in anderen einzelfallbezogenen Zweifelsfällen vorgegangen werden. Schwierigkeiten bei der Abgrenzung können zum Beispiel dort auftreten, wo einem Vertrag

Dauerwirkung zukommt oder sich bestimmte Buchungen nur anhand des Vertrages nachvollziehen lassen — im Zweifel wird man gut daran tun, derartige Verträge zehn Jahre (und länger!) aufzubewahren. Beispiel: Ein Mietvertrag kann Bestandteil einer umsatzsteuerlichen Rechnung sein. In diesem Fall wird ein Betriebsprüfer bei der Prüfung der Vorsteuerabzugsberechtigung sich (Jahre später) den Vertrag vorlegen lassen.

Analog hierzu sollten Dokumente mit Urkundencharakter, Wasserzeichen oder farbigen Behördenstempeln usw. auch über den 10-Jahres-Zeitraum hinaus aufbewahrt werden. In diesen Fällen sollte das Papier-Original aufbewahrt werden, da entscheidende Eigenschaften wie die Nachprüfbarkeit (z.B. Originalunterschrift) mit dem Scannen verloren gehen.

Aufbewahrung elektronischer Rechnungen

Für elektronische Rechnungen gelten die allgemeinen und die umsatzsteuerlichen Aufbewahrungspflichten.

Elektronische Rechnungen sind in dem elektronischen Format der Ausstellung bzw. des Empfangs (z.B. digital als E-Mail ggf. mit Anhängen in Bildformaten wie pdf oder tiff, digital als Computer-Telefax, digital als Web-Download oder in EDI-Formaten) aufzubewahren. Für (elektronische) Begleitdokumente, wie z.B. Lieferscheine oder Bestellbestätigungen, besteht keine spezielle Aufbewahrungspflicht.

Elektronische Rechnungen sind zwingend elektronisch während der Dauer der Aufbewahrungsfrist auf einem Datenträger aufzubewahren, der keine Änderungen mehr zulässt. Hierzu gehören insbesondere nur einmal beschreibbare CDs und DVDs. In Fachkreisen wird oft auch auf Dokumentenmanagementsysteme verwiesen. ACHTUNG: Die Aufbewahrung einer elektronischen Rechnung ausschließlich als Papierausdruck ist nicht zulässig.

Während des gesamten Aufbewahrungszeitraums müssen

die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Das bei der Aufbewahrung angewendete Verfahren und die Prozesse müssen den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) entsprechen, die im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.11.2014 Az. IV A 4 – S 0316/13/10003 aufgeführt und erläutert sind. Die aufbewahrten Rechnungen müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein.

Da die detaillierten Anweisungen der Finanzverwaltung an dieser Stelle nur verkürzt wiedergegeben werden können, sollte die Aufbewahrung elektronischer Unterlagen in enger Abstimmung mit dem Steuerberater des Unternehmens erfolgen.

Hinweis: Eine von Standard-Telefax an Standard-Telefax oder an Computer-Telefax/Fax-Server an Standard-Telefax übermittelte Rechnung gilt als Papierrechnung! Im Zweifel sollte, wo es um Zuordnungsentscheidungen (Papier-/elektronische Rechnung) geht, jeweils der Steuerberater zu Rate gezogen werden.

Einsicht in Speichermedien (Datenzugriff)

Wenn eine aufbewahrungspflichtige Unterlage nur noch auf einem elektronischen Speichermedium verfügbar ist, muss dafür gesorgt werden, dass die gespeicherten steuerrelevanten Daten während des Aufbewahrungszeitraums in der jeweils vorgeschriebenen Form und in angemessener Zeit — auch durch Dritte — abrufbar sind. Da im Rahmen von Außenprüfungen den Prüfern im Zweifel Einsicht in das Datenverarbeitungssystem sowie in die gespeicherten Unterlagen gewährt werden muss, ist es umso wichtiger, entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Beispiele: getrennte Ablage von steuerrelevanten und nicht

steuerrelevanten Daten, Schutz der nicht steuerrelevanten Daten vor dem Zugriff Unbefugter).

Der Prüfer kann auch verlangen, dass die Daten nach seinen Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihm die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden! Dies hat, wenn nicht anderweitig Abhilfe geschaffen wird, zur Konsequenz, dass die für den Abrufvorgang benötigte Hard- und Software, gegebenenfalls auch die dazu gehörigen Handbücher, über den gesamten Aufbewahrungszeitraum ebenfalls verfügbar gehalten werden müssen.

Hinsichtlich der zahlreichen Anforderungen der Finanzverwaltung (von denen hier nur ein Teil wiedergegeben wird) an die maschinelle Auswertbarkeit steuerlicher Daten und die Zugriffsmöglichkeiten der Betriebsprüfer auf die Datenbestände der Unternehmen sollte das weitere Vorgehen (z.B. Ursprünglichkeit/Unveränderbarkeit der Daten, Datensicherheit und Verfahrensdokumentation, getrennte Aufbewahrung von betrieblichen und nicht-betrieblichen Dokumenten) mit dem Steuerberater des Unternehmens abgestimmt werden.

► Eine Tabelle detaillierte Aufbewahrungsfristen von A bis Z finden Sie auf den nächsten Seiten!

Anzeige

T


MADE IN GERMANY

Ihr Partner für:

- **Beratung**
- **Verkauf**
- **Wartung**
- **Ersatzteile**



Telefon: +49 2593 / 95 20 95-0
www.kneilmann-geraetebau.de

ABC DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Folgende Unterlagen können i.d.R. ab dem 1. Januar 2020 vernichtet werden, wenn sie aus nachfolgend angegebenem Jahr oder früher stammen, soweit kein Anwendungsfall gemäß § 147 (3) AO vorliegt beziehungsweise dem keine einzelgesetzliche Regelung oder anderweitig zu beachtende Bestimmung entgegensteht (Beispiele siehe auf den vorherigen Seiten).



A	Abrechnungsunterlagen (soweit Buchungsbelege) 2013/2009 Abtretungserklärungen 2009 Änderungsnachweise der EDV-Buchführung 2009 Akkreditive 2013 Angebote, sofern zu einem Auftrag geführt 2013 Anhang (Jahresabschluss) 2009 Anlagevermögensbücher und -karten 2009 Anträge auf Arbeitnehmersparzulage 2013 Arbeitsanweisungen (insbesondere für EDV-Buchführung) 2009 Arbeits- und Organisationsabläufe EDV 2009 Auftrags- und Bestellunterlagen 2009 Ausgangsrechnungen 2009	E	EDV-Buchungsprotokolle 2009 EDV-Programmunterlagen 2009 EDV-Auswertungen für Buchführung 2009 EDV-Journal 2009 EDV-Konto 2009 EDV-Saldenliste 2009 (Schluss des Wirtschaftsjahres) 2009 E-Mails, soweit handelsrechtlich/steuerlich relevant 2013/2009 Einfuhrunterlagen 2009 Eingangsrechnungen 2009 Einheitswertunterlagen 2009 Exportunterlagen 2009	J	Jugendarbeitsschutzunterlagen 2009
B	Bankbelege 2009 Bankbürgschaften 2013 Beitragsabrechnungen der Sozialversicherungsträger 2013 Belege, soweit Buchfunktion (Offene-Posten-Buchhaltung) 2009 Berufsgenossenschaften, soweit Buchungsbelege 2009 Berufsgenossenschaften, Meldungen und Bescheide 2013/2009 Betriebsabrechnungsbögen mit Belegen als Bewertungsunterlage 2009 Betriebspflichtungsberichte 2013 Bewertungsunterlagen 2009 Bewirtschaftungsunterlagen 2009 Bilanzen (Jahresbilanzen) 2009 Bilanzunterlagen 2009 Buchführungsbelege 2009	F	Fahrtkostenerstattungsunterlagen 2009 Finanzberichte 2013/2009 Frachtbriefe 2013/2009	K	Kalkulationsunterlagen 2013/2009 Kassenberichte 2009 Kassenbücher und -blätter 2009 Kassenzettel 2009 Konten der Buchführung 2009 Kontenpläne und Kontenplanänderungen 2009 Kontenregister 2009 Kontoauszüge 2009 Krankenkassenmeldung 2013/2009 Kreditunterlagen 2013
D	Darlehensunterlagen 2013/2009 Datenträger 2009 Datenträger mit Buchfunktion 2009 Dauerauftragsunterlagen 2013/2009 Debitorenlisten (soweit Bilanzunterlage) 2009 Depotauszüge (soweit nicht Inventare) 2013/2009	G	Gebäude- und Grundstücksunterlagen (Bauakten, Baupläne) 2013/2009 Gehaltslisten 2009 Geschäftsberichte 2013 Geschäftsbriefe 2013 Geschenknachweise 2009 Gewinn- und Verlustrechnung (JA) 2009 Grundbuchauszüge (den aktuellen immer aufheben) 2009 Grundstücksverzeichnis (soweit Inventar) 2009 Gutschriftenanzeigen 2009	L	Lagebericht 2009 Lagerbuchführung 2013 Lieferscheine (soweit Buchungsbelege) 2009 Lohnbelege 2009 Lohnlisten 2009
H	Handelsbriefe 2013 Handelsbücher 2009 HR-Auszüge 2009 Hauptabschlussübersicht Inventuren (Inventar, Inventurreinschrift) 2009 Investitionszulage (Unterlagen) 2013/2009 Jahresabschluss (JA) 2009 Erläuterungen zum JA 2009 Journale für Hauptbuch und Kontokorrent 2009	M	Mahnbescheide 2013 Mietunterlagen 2013/2009 Nachnahmbelege 2009		
N	Nebenbücher 2009	O	OPOS-Liste 2009 Organisationsunterlagen der EDV-Buchführung 2009		

P

Pachtunterlagen	2013/2009
Postgiroauszüge und -belege	2009
Preislisten	2013
Programmdokumentation	2009
Protokolle allgemein	2013
Protokolle der	
Gesellschafterversammlung	2009
Provisionsabrechnungen	2009
Prozessakten	2009

U

Überstundenliste	2013/2009
------------------	-----------

V

Vermögenswirksame Leistungen (Unterlagen)	2013
Versand- und Frachtunterlagen	2013
Versicherungspoliken (wenn abgelaufen)	2009
Verträge (wenn beendet)	2013/2009

Q

Quittungen	2009
------------	------

R

Rechnungen	2009
Registrierkassenstreifen	2009
Reisekostenabrechnungen	2009
Repräsentationsaufwendungen (Unterlagen)	2009

W

Warenbestandsaufnahme	2009
Wareneingangs- und Ausgangsbücher	2009
Wechsel	2009

Z

Zahlungsanweisungen	2009
Zollbelege	2009
Zwischenbilanz (bei Gesellschafterwechsel oder Umstellung des Wirtschaftsjahres)	2009
* Bei Unterlagen der Sozialversicherungsträger können sich aus sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten ergeben.	

Für empfangene Lieferscheine, die keine Buchungsbelege sind, endet die Aufbewahrungsfrist bereits mit dem Erhalt der Rechnung.

Für abgesandte Lieferscheine, die keine Buchungsbelege sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Versand der Rechnung.

Dies gilt allerdings nicht, wenn Lieferscheine im Einzelfall als Buchungsbelege herangezogen

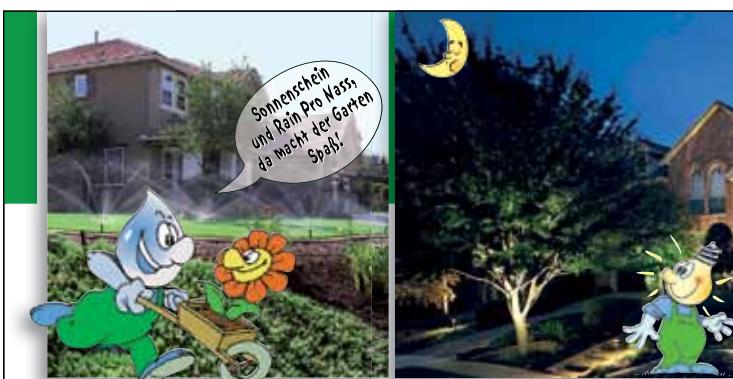
S

Sachkonten	2009
Saldenbilanzen	2009
Schadensunterlagen	2013
Scheck- und Wechselunterlagen	2009
Schlechtwettergeldunterlagen	2013/2009
Sozialversicherungsunterlagen *	2013/2009
Speicherbelegungsplan	
EDV-Buchführung	2009
Spendenbescheinigungen	2009
Steuerunterlagen	2013/2009
Systemdokumentation	2009

T

Telefonkosten (Nachweise)	2009
---------------------------	------

Anzeige



Rainpro Vertriebs-GmbH · Schützenstrasse 21+5 · 21407 Deutsch Evern · Tel. 04131-9799-0 · Fax 04131-79205

werden (§ 147 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AO).

In jedem Fall empfiehlt es sich, vor der Vernichtung von elektronischen Unterlagen bzw. hinsichtlich der Anforderungen der GoBD den Rat des Steuerberaters einzuhören. Dieser kann aus seiner Kenntnis des Betriebs, der Branche und den Erfahrungen aus bereits nach GoBD durchgeführten Betriebsprüfungen in vielen Fällen weiterhelfen.

Haftung und Gewähr müssen wegen des ständigen Wandels der Rechtslage ausgeschlossen werden.

► SRP Rogalli, Rybka GmbH
Steuerberatungsgesellschaft,
Bonn

Steuertermine März 2020

Steuerarten	für Zeitraum	Termin	letzer Tag Schonfrist
Umsatzsteuer	Februar (ohne Fristverläng.) Januar (mit Fristverläng.)	11.03.20	14.03.20
Lohnsteuer, Lohnkirchenst.	Februar	11.03.20	14.03.20
Vorauszahlungen I.Quartal Einkommen-, Körperschafts-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschl.		11.03.20	14.03.20
Vorauszahlungen keine Gewerbe-, Grundsteuer		keine	keine

Bitte beachten: Regionale Feiertage sind nicht berücksichtigt. Die Schonfrist gilt nicht bei Barzahlung oder bei Übergabe oder Übersendung von Schecks.

PROFESSIONELLE BEREGRUNGS- UND BELEUCHTUNGSSYSTEME

info@rainpro.de · www.rainpro.de



- Akzente im Garten
- Blendfreie Beleuchtung
- Sattes Grün durch Bewässerung



NEUE EU-REGELUNGEN ZUR PFLANZENGESUNDHEIT

Seit dem 14. Dezember 2019 müssen Topfpflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Samen sowie bestimmte andere Pflanzen nach einer neuen EU-Verordnung mit einem amtlichen Etikett ausgezeichnet werden. Dieses Pflanzenpass-Etikett hat die von der EU geforderten Informationen zu enthalten, um die Rückverfolgbarkeit zur Herkunft der Pflanzen sicherzustellen. Der Pflanzenpass bescheinigt, dass die ausgezeichneten Pflanzen die vorgeschriebenen phytosanitären Anforderungen, wie die Freiheit von Quarantäneschädlingen, erfüllen.

Registrierungspflicht von Unternehmen und Pflanzenpass: Ändert sich etwas für den GaLaBau?



Das neue Pflanzenpass-Etikett soll die Rückverfolgbarkeit zur Herkunft der Pflanzen sicherstellen.

Für den BGL stellten sich in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen, die einer juristischen Klärung bedurften. Konkret wurden schließlich zwei Fragen an das zuständige Referat „Pflanzengesundheit, phytosanitäre Angelegenheiten beim Export“ im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gerichtet und von dort beantwortet:

Unterliegen Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus einer Registrierungspflicht im Sinne der neuen EU-Pflanzengesundheitsverordnung?

Die Registrierungspflicht für Unternehmer gilt grundsätzlich für diejenigen Unternehmen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Union einführen oder innerhalb der Union verbringen. Von dieser Pflicht sind jedoch diejenigen Unternehmer ausgenommen, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände in kleinen Mengen ausschließlich und direkt an Endnutzer liefern.

„Kleine Mengen“ sind dazu nicht näher definiert und nach Auffassung des BMEL dem phytosanitären Risiko entsprechend zu bewerten. So geht man beispielsweise zurecht davon aus, dass ein phytosanitäres Risiko bei der Bepflanzung von Gärten niedrig ist. Entscheidend ist also, wer Adressat der Pflanzen ist. Handelt es sich um ein Unternehmen, das ausschließlich und direkt kleine Mengen an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen an den Endnutzer liefert, wie der Großteil unserer Garten- und Landschaftsbaubetriebe, so ist es von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Die Frage nach einer Registrierungspflicht kann demnach nicht einheitlich beantwortet werden, sondern bedarf der Einzelfallbetrachtung.

Sind Garten- und Landschaftsbaubetriebe von einer Pflanzenpasspflicht betroffen?

Für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen, die direkt an einen Endnutzer, einschließlich Hobbygärtner, geliefert werden, ist geregelt, dass hier kein Pflanzenpass benötigt wird. Ausnahmen hiervon betreffen nur den Fernabsatz sowie das Verbringen von Pflanzen,

Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen in Schutzgebiete.

Geht die Ware also vom Erzeuger an den Garten- und Landschaftsbaubetrieb und dann direkt an den Endnutzer, so muss hier kein neuer Pflanzenpass ausgestellt werden.

Hintergrund ist, dass der Verordnungsgeber davon ausgeht, dass der Landschaftsgärtner die Pflanzen für seine Endkunden nur liefert und anpflanzt und die Endkunden keinen weiteren Geschäftszweck mit diesen Pflanzen verfolgen.

Aber: Der Unternehmer des Garten- und Landschaftsbaus muss – wie bisher – dafür sorgen, dass Aufzeichnungen über die Handelseinheit und den Lieferanten vorliegen. Das heißt, Unternehmer müssen, so wie auch schon in der Vergangenheit, drei Jahre den Lieferschein aufzubewahren und vorzeigen können. Es ist daher weiterhin empfehlenswert, die Lieferungen der Baumschulen und Staudengärtner etc. baustellenbezogen zu ordern.

Fazit: Unternehmer des Garten- und Landschaftsbaus unterliegen grundsätzlich nicht der Registrierungspflicht, wenn sie Pflanzen in „kleinen“ Mengen direkt an den Endnutzer im Rahmen ihrer Pflanztätigkeit liefern. Das Vorkommen oder der Verdacht des Vorkommens von Quarantäneschädlingen, für die Notmaßnahmen bestehen, muss jedoch verpflichtend gemeldet werden.

Zuletzt noch ein wichtiger Hinweis: Das Julius-Kühn-Institut hat unter dem Link <https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/binnenmarkt---haeufig-gestellte-fragen.html> eine Liste mit häufig gestellten Fragen und Antworten zum neuen EU-Pflanzenpass-System eingerichtet. Bei Detailfragen, die über diese Informationen hinausgehen, bitten wir um Kontakt aufnahme mit den zuständigen Behörden der Länder <https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/auskuenfte-1-437.html>

Sollten darüber hinaus Unsicherheiten oder Klärungsbedarf bestehen, können sich Unternehmer an den für sie zuständigen amtlichen Pflanzenschutzdienst wenden.

Die neuen EU-Regelungen zur Pflanzengesundheit finden Sie ebenso auf www.galabau.de wie auch die Antwort des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

► Stand 14.01.2020

URTEIL ZUR ENTGELTFORTZAHLUNG IM KRANKHEITSFALL

Der gesetzliche Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist auch dann auf die Dauer von sechs Wochen beschränkt, wenn während bestehender Arbeitsunfähigkeit eine neue, auf einem anderen Grundleiden beruhende Krankheit auftritt, die ebenfalls Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat (Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls). Ein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht nur, wenn die erste krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung bereits zu dem Zeitpunkt beendet war, zu dem die weitere Erkrankung zur Arbeitsunfähigkeit führte.

Die Klägerin war bei der Beklagten bis zum 31. Juli 2017 als Fachkraft in der Altenpflege beschäftigt. Seit dem 7. Februar 2017 war sie infolge eines psychischen Leidens arbeitsunfähig. Die Beklagte leistete Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bis einschließlich 20. März 2017. Im Anschluss bezog die Klägerin auf der Grundlage von Folgebescheinigungen ihrer Hausärzte, die zuletzt am 5. Mai 2017 eine bis einschließlich 18. Mai 2017 fortbestehende Arbeitsunfähigkeit attestierte, Krankengeld. Am 19. Mai 2017 unterzog sich die Klägerin wegen eines gynäkologischen Leidens einer seit längerem geplanten Operation. Ihre niedergelassene Frauenärztin bescheinigte am 18. Mai 2017 als „Erstbescheinigung“ eine Arbeitsunfähigkeit vom 19. Mai 2017 bis zum 16. Juni 2017 und durch Folgebescheinigung eine fortbestehende Arbeitsverhinderung bis einschließlich 30. Juni 2017. Im Juli 2017 erbrachte die Klägerin im Hinblick auf ihr gewährten Urlaub und Überstundenausgleich keine Arbeitsleistungen mehr und begann eine Psychotherapie bei einem Neurologen. Die Klägerin erhielt in der Zeit vom 19. Mai bis zum 29. Juni 2017 weder von der Beklagten Entgeltfortzahlung noch von ihrer Krankenkasse Krankengeld. Mit ihrer Klage hat sie für diesen Zeitraum von der Beklagten die Zahlung von 3.364,90 Euro brutto nebst Zinsen verlangt. Sie hat geltend gemacht, sie sei ab dem 19. Mai 2017 wegen eines neuen Leidens arbeitsunfähig gewesen. Die Arbeitsunfähigkeit wegen ihrer psychischen Erkrankung habe am 18. Mai 2017 geendet. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, den Umständen nach sei von

einem einheitlichen Verhinderungsfall auszugehen. Die Klägerin habe deshalb nur einmal für die Dauer von sechs Wochen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall beanspruchen können. Diesen Anspruch habe sie erfüllt. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die Klage – nach Beweisaufnahme durch Vernehmung von drei Ärzten – abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Ist der Arbeitnehmer krankheitsbedingt arbeitsunfähig und schließt sich daran in engem zeitlichen Zusammenhang eine im Wege der „Erstbescheinigung“ attestierte weitere Arbeitsunfähigkeit an, hat der Arbeitnehmer im Streitfall darzulegen und zu beweisen, dass die vorangegangene Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der weiteren Arbeitsverhinderung geendet hatte. Dies ist der Klägerin nicht gelungen. Das Landesarbeitsgericht hat durch Vernehmung der die Klägerin behandelnden Ärzte umfassend Beweis erhoben. Danach konnte nicht festgestellt werden, dass ein einheitlicher Verhinderungsfall nicht vorlag. Das gilt umso mehr als nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Untersuchung der Klägerin durch den behandelnden Arzt bei der Feststellung der bis einschließlich 18. Mai 2017 attestierten Arbeitsunfähigkeit nicht erfolgte.

► Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 11. Dezember 2019 - 5 AZR 505/18 - Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 26. September 2018 - 7 Sa 336/18 -

Anzeige

DAS RASENGITTER
Schwabengitter®

- | integrierte Dehnfugen längs und quer
- | hochelastisches Recyclingmaterial
- | extrem leicht und schnell zu verlegen
- | in vier verschiedenen Ausführungen
- | Lieferung innerhalb von 24 Stunden
- | 10 Jahre Garantie auf Materialbruch




schwab
ROLLRASEN

Schwab Rollrasen GmbH
Haid am Rain 3
86579 Waidhofen
Tel. +49 (0) 82 52/90 76-0
www.schwab-rollrasen.de

ARZTBESUCHE WÄHREND DER ARBEITSZEIT

Ein alltäglicher Vorgang: der Mitarbeiter kommt verspätet zur Baustelle bzw. ins Büro und/oder verlässt den Arbeitsplatz vorzeitig, weil er zum Arzt muss. Da stellt sich für den Arbeitgeber die Frage „Darf er einfach zum Arzt gehen?“ und „Muss ich ihn für diese Zeit bezahlen?“

Wann hat der Mitarbeiter Anspruch auf Freistellung und Vergütung?

st der Arbeitnehmer auf Grund einer Erkrankung arbeitsunfähig, richtet sich der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG). Dies gilt auch, wenn ein Mitarbeiter erst während der Arbeitszeit den Arzt aufsucht und dieser feststellt, dass die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit bereits zu Beginn der Arbeit vorgelegen hat. Tritt die Arbeitsunfähigkeit erst während der Arbeitszeit auf, beginnt der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erst am Folgetag und der Mitarbeiter hat, da er bis zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit gearbeitet hat, seinen „normalen“ Vergütungsanspruch.

Bei einem Arztbesuch ohne Krankschreibung richtet sich das Ergebnis für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten- und Landschaftsbau nach § 7 Absatz 3.3 BRTV gewerblich, denn durch § 7 Absatz 1 BRTV gewerblich ist der sonst einschlägige § 616 BGB abbedungen. Dementsprechend wird der Lohn (nur) weitergezahlt, wenn der Arzt nicht vor bzw. nach der Arbeitszeit erreichbar ist oder der Arztbesuch keinen Aufschub duldet.

Da es sich dabei um eine Ausnahme von dem Grundsatz handelt, dass ein Arbeitnehmer nur für die Zeit Lohn bekommt, in der er gearbeitet hat, ist die Regel eng auszulegen. Dabei kann sich an den zu § 616 BGB entwickelten Grundsätzen orientiert werden, weshalb für Angestellte auch ohne eine vergleichbare Regelung im BRTV Angestellte über § 616 BGB weitgehend das Gleiche gilt. Mitarbeiter sind in jedem Fall gehalten, die Arbeitsverhinderung zu vermeiden und möglichst außerhalb der Arbeitszeit zum Arzt zu gehen.

Medizinisch notwendige Arztbesuche

Etwas anderes gilt, wenn der Arztbesuch während der Arbeitszeit aus medizinischen Gründen notwendig ist, beispielsweise bei einer medizinisch notwendigen Therapie, die an bestimmte Zeiten gebunden ist, oder bei einer plötzlich auftretenden Erkrankung, die umgehend einer ärztlichen Untersuchung und/oder Behandlung bedarf (ohne damit einhergehender Arbeitsunfähigkeit).

Grundsatz: Arztbesuch in der Freizeit

In Fällen, in denen der Mitarbeiter einen Arzt beispielsweise zum Zwecke einer allgemeinen Untersuchung oder wegen einer latenten Erkrankung

aufsucht, die der Arbeitsleistung nicht entgegensteht, hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf bezahlte Freistellung. Gleiches gilt bei der Gesundheitsvorsorge (z.B. Krebsfrüherkennung) oder zur Ausstellung eines (privaten) Gesundheitszeugnisses. In diesen Fällen hat der Mitarbeiter den Arzt außerhalb der Arbeitszeit aufzusuchen.

Mitarbeiter hat sich um Termin außerhalb der Arbeitszeit zu bemühen

Allerdings sieht die Rechtsprechung einen Arztbesuch während der Arbeitszeit auch dann als unvermeidbar an, wenn der Arzt den Mitarbeiter zu einer Untersuchung oder Behandlung bestellt und der Mitarbeiter auf die Termingestaltung keinen Einfluss nehmen kann. Der Arbeitnehmer muss zwar versuchen, dies möglichst zu vermeiden. Gibt es Sprechzeiten außerhalb der Arbeitszeit und sprechen keine medizinischen Gründe für einen sofortigen Arztbesuch bzw. einen Arztbesuch während der Arbeitszeit, hat der Arbeitnehmer diese Möglichkeit zu nutzen. Auch darüber hinaus ist der Arzt zu bitten, den Behandlungstermin möglichst auf einen Zeitpunkt zu verlegen, zu dem keine Arbeitspflicht besteht. Kommt der Arzt diesem Wunsch nicht nach, kann der Mitarbeiter allerdings nicht auf einen anderen Arzt verwiesen werden.

Heilmaßnahmen und Behandlungen regelmäßig nicht während der Arbeitszeit

Ärztlich verordnete Behandlungen durch Dritte, beispielsweise Massagen und ähnliche Heilmaßnahmen, die von Angehörigen der Heilberufe ausgeübt werden, fallen nicht unter § 7 Abs. 3.3 BRTV gewerblich. Insofern besteht für gewerbliche Arbeitnehmer kein Anspruch auf bezahlte Freistellung. Auch für Angestellte dürfte es aber nur in Ausnahmefällen gem. § 616 BGB erforderlich sein, die Heilmaßnahme während der Arbeitszeit durchführen zu lassen. Insbesondere wenn es sich um wiederholte Anwendungen handelt, die sich häufig über einen längeren Zeitraum erstrecken, wird es dem Mitarbeiter eher als bei ärztlichen Behandlungen zuzumuten sein, Zeiten außerhalb seiner Arbeitszeit in Anspruch zu nehmen.

Nachweis, dass der Arztbesuch erforderlich war

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber vom Mitarbeiter verlangen, dass der Arztbesuch während der



Arbeitszeit in dem dargestellten Maße erforderlich war. Dies wird in § 7 Absatz 3.3. BRTV gewerblich geregelt: „Auf Verlangen des Arbeitgebers ist für die Notwendigkeit und die Dauer der Behandlung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt der Arbeitgeber.“ Auch ohne entsprechende Regelung im BRTV Angestellte gilt dies im Anwendungsbereich des § 616 BGB in gleicher Weise für die Angestellten.

Flexible Arbeitszeitmodelle nutzen

Außerhalb des engen Rahmens, in dem der Mitarbeiter für den Arztbesuch Anspruch auf Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung hat, können sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich darauf verständigen, dass Ausfallzeiten vor- oder nachgearbeitet bzw. flexible Arbeitszeitmodelle wie Arbeitszeitkonten oder Gleitzeitmodelle entsprechend genutzt werden.

Kein betrieblicher Unfallschutz während des Arztbesuchs

Ergänzend: Der Arztbesuch während der Arbeitszeit steht nicht unter dem betrieblichen Unfallschutz. Unfälle auf dem Weg zum Arzt und zurück sind damit keine Arbeitsunfälle.

Fazit:

- Grundsätzlich hat der Arbeitnehmer Arztbesuche außerhalb der Arbeitszeit zu legen.
- Ein Freistellungsanspruch unter Fortzahlung des Entgelts besteht nur, wenn der Arztbesuch zwingend während der Arbeitszeit stattfinden muss, weil es medizinisch notwendig ist (Dringlichkeit) oder der Versuch, einen Termin außerhalb der Arbeitszeit zu bekommen, ohne Erfolg geblieben ist.
- Die Notwendigkeit des Arztbesuchs innerhalb der Arbeitszeit sollte durch eine Bescheinigung des Arztes nachgewiesen werden; soweit der Arbeitgeber dies vom Mitarbeiter verlangt, hat er gegebenenfalls dafür entstehende Kosten zu tragen.
- Ein Arztbesuch während der Arbeitszeit außerhalb des dargestellten engen Rahmens verletzt die arbeitsvertraglich Arbeitspflicht und kann entsprechend sanktioniert werden.

Erste Hilfe im Betrieb

Nur wer gut vorbereitet ist, kann im Ernstfall Leben retten. Doch leider können Erste Hilfe nur die Wenigsten. Alleine in Deutschland werden in nur 15 Prozent der Notfälle Wiederbelebungsmaßnahmen von Laien durchgeführt – eine erschreckend geringe Quote. Damit diese Quote in Unternehmen höher ist und Mitarbeiter im Notfall rechtzeitig und gut versorgt werden, ehe der Rettungsdienst übernehmen kann, sind die Unternehmer laut Arbeitsschutzgesetz dazu verpflichtet, Erste Hilfe im Betrieb zu gewährleisten.

So müssen die Unternehmer sicherstellen, dass es genügend betriebliche Ersthelfer gibt. Aus diesem Grund trägt die SVLFG als Berufsgenossenschaft die Lehrgangsgebühren für die Aus- und Fortbildung der erforderlichen Ersthelfer im Betrieb. Denn jeder Unternehmer und jede Unternehmerin ist verpflichtet, Maßnahmen für eine wirksame Erste Hilfe im Betrieb zu treffen. Dazu gehört auch, für die Aus- und Fortbildung der entsprechenden Anzahl an Ersthelfern und Ersthelferinnen zu sorgen.

Ersthelfer kann nur sein, wer in Erster Hilfe ausgebildet ist

Die SVLFG trägt bei Betrieben ab zehn Beschäftigten oder bei besonderen Gefährdungen die Kosten für die Gebühren der Ersthelfer-Aus- oder Fortbildung. Die Ausbildung zum Ersthelfer besteht aus dem Erste-Hilfe-Lehrgang (9 Unterrichtseinheiten). Um Ersthelfer zu bleiben

ist eine Fortbildung spätestens alle 2 Jahre durch das so genannte Erste-Hilfe-Training (9 Unterrichtseinheiten) erforderlich.

WICHTIG

Die Kosten für die Ersthelfer-Lehrgänge werden nur dann übernommen, wenn sie von einer ermächtigten Stelle durchgeführt werden (Liste der ermächtigten Stellen auf www.bg-qseh.de).

So melden Sie Ihre Ersthelfer an:

- Prüfen Sie, wie viele Ersthelfer Sie in Ihrem Betrieb benötigen. Auskunft geben die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz VSG 1.3 Erste Hilfe.
 - Suchen Sie sich einen Anbieter für die Ersthelfer-Ausbildung in Ihrer Umgebung.
 - Melden Sie Ihre Ersthelfer mit dem Erste Hilfe Anmeldeformular direkt zum Kurs an und nennen Sie dem Anbieter Ihre SVLFG-Mitgliedsnummer. Es wird keine Kostenübernahmeerklärung der SVLFG vorab benötigt.
 - Nach einer erfolgreichen Kursteilnahme erhalten die Teilnehmer eine Bescheinigung, die Sie aufbewahren müssen.
 - Die Ausbildungsstelle rechnet direkt mit uns ab.
- Anmeldeformulare und die Broschüre „Erste Hilfe“ mit weiterführenden Informationen stehen auf SVLFG.de zum Download bereit.

Anzeige

| perfekte Spaltenqualität aus Bayern
| über 300 Rasenvariationen erhältlich
| Lieferung innerhalb von 24 Stunden
| auch mit flexilem Verlegeservice
| komplette Produktion in Deutschland
| jetzt auch als Wildkräuterrasen

SCHWAB - Europawert
der Begriff für Qualität
50 Jahre

schwab
ROLLRASEN

Schwab Rollrasen GmbH
Haid am Rain 3
86579 Waidhofen
Tel. +49 (0) 82 52/90 76-0
www.schwab-rollrasen.de



Bei gebietseigenem Saatgut gibt es bundesweit zwei nach VOB/A gleichwertige Zertifizierungssysteme.

Foto: Degenbeck

AB MÄRZ PFLICHT IN DER FREIEN NATUR: BEGRÜNUNGEN NUR NOCH MIT GEBIETSEIGENEN PFLANZEN

Ab März 2020 müssen gemäß § 40(1) BNatSchG in der freien Natur, also außerhalb des Siedlungsbereichs und nicht auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, gebietseigene Pflanzen verwendet werden. Seit 2010 bemühen sich Arbeitsgruppen auf Bundes- und Länderebene um den Aufbau praxistauglicher Systeme hierfür, wobei man auf Zertifizierung setzt.
Was bedeutet das für den Garten- und Landschaftsbau?

Teil A: Gebietseigene Gehölze

Im Gegensatz zur Produktion von Forstgehölzen und Saatgut für Ansaaten, wofür mehr oder weniger umfangreiche Gesetze und Verordnungen existieren, gibt es bei den Landschaftsgehölzen, die nicht gleichzeitig Forstgehölze sind, derartige Vorgaben nicht bzw. nur in Ansätzen. Deshalb konzentrierten sich die Bemühungen der zuständigen Behörden in den ersten Jahren weitestgehend darauf, für Landschaftsgehölze akzeptable Lösungen zu finden.

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat Anfang 2012 einen „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ herausgegeben, der unter www.bfn.de zum Herunterladen bereitsteht. Dieser stellt den konsensfähigen Zwischenstand des Abstimmungsprozesses zwischen den Beteiligten dar, der bis heute im Wesentlichen noch Bestand hat.

Vorkommensgebiete

Der Leitfaden weist bundesweit lediglich 6 Vorkommensgebiete aus, aus denen gebietseigene Gehölze stammen und nur dort auch wieder verwendet werden dürfen (siehe Abb. 1). Für Bayern, Baden-Württemberg und Brandenburg, den Pionieren bei der Verwendung



Quellen: Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2012; verändert nach Schmidt und Krause (1997)

Abb. 1: Gebietseigene Gehölze werden gemäß dem BMU-Leitfaden nach 6 Vorkommensgebieten differenziert.

Quelle: www.bfn.de

gebietseigener Gehölze, war dies ein Rückschritt. Die „Erzeugergemeinschaft für autochthone

Baumschulerzeugnisse in Bayern (EAB)“ hat seit 1997, die „Erzeugergemeinschaft für gebietsheimische Gehölze Baden-Württemberg (EZG)“ seit 2006 und der „Verein zur Förderung gebietsheimischer Gehölze im Land Brandenburg“ seit 2004 Gehölze aus bundesweit 9 Herkunftsgebieten produziert und vermarktet, und das in Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden. EAB und EZB haben sich nun Ende 2019 zur „EAB Süddeutschland“ zusammengeschlossen.

Diese sehr großen Vorkommensgebiete (das VKG 5 reicht vom Schwarzwald über Mainfranken bis nach Südhüringen) haben zwangsläufig zur Folge, dass das im ganzen Vorkommensgebiet einsetzbare Sortiment dünn geworden ist; mit Rosa canina und Rosa majalis sind nur noch zwei Rosenarten verblieben, die man laut Leitfaden „normal“ als gebietseigene Ware ausschreiben kann. Eine Heckenpflanzung an der Straßenböschung nach der potentiell natürlichen Vegetation optimal zusammenzustellen und in dieser Form öffentlich auszuschreiben, ist kaum mehr möglich.

Deshalb haben diese drei Bundesländer die „Öffnungsklausel“ im Leitfaden genutzt und innerhalb ihres Landes einige Vorkommensgebiete aus naturschutzfachlichen Gründen nochmals unterteilt. In Bayern liegen die VKG 3 bis 6; die VKG 4, 5 und 6 wurden ab 2013 nochmals unterteilt, entsprechend den ursprünglich bereits vorhandenen Grenzen (siehe Abb. 2). Baden-Württemberg schloss sich dem an.



Abb. 2: Die Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze in Bayern sind gegenüber dem BMU-Leitfaden weiter unterteilt worden.

Quelle: www.lfu-bayern.de

Verwendung von Forstbaumarten

Laut Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) in Verbindung mit der Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (FoVHGv) werden für 26 Forstbaumarten verbindliche artspezifische Herkunftsgebiete bestimmt (z.B. Hainbuche 4, Stieleiche 9 forstliche Herkunftsgebiete), aus denen das Saatgut stammen muss. Bei Verwendung außerhalb des Waldes, also etwa in einer Feldhecke, werden die Forstgehölze in das System der Landschaftsgehölze eingefügt. Es empfiehlt sich, im LV sowohl das VKG als auch das forstliche Herkunftsgebiet anzugeben.

Erntebestände

Wer Ausgangsmaterial für die Produktion gebietseigener Pflanzen erntet will, hat gemäß § 39 BNatSchG eine Erntegenehmigung zu beantragen. Baumschulen vor allem in Bayern und Baden-Württemberg haben seit den 1990er Jahren in Eigenregie Erntebestände ausfindig gemacht und den Bestand nach und nach weiter ausgebaut.

Bayern hat den Aufbau eines im Internet verfügbaren Ernteregisters gebietseigene Gehölze (GEG) beschlossen. Es wird an das Erntezulassungsregister für Forstgehölze (EZR) angegliedert, das von den Forstverwaltungen der Länder geführt wird. Da viele Anbieter von gebietseigenen Gehölzen auch Forstpflanzen produzieren, sind sie mit diesem System bereits vertraut. Das GEG wird bereits von anderen Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen benutzt und steht weiteren offen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat die Kartierung geeigneter Erntebestände beauftragt, die ins GEG eingepflegt werden. Darüber hinaus wurde den Zertifizierungssystemen angeboten, ihre eigenen Erntebestände zu melden und anerkennen zu lassen, da ab 2020 zumindest in Bayern nur noch gebietseigene Pflanzen aus anerkannten Erntebeständen akzeptiert werden. Die Erntebestände der EAB und der Baumschule Köppel sind mittlerweile anerkannt, die Prüfung der EZG-Bestände läuft. Ansonsten hat bislang kein weiteres Zertifizierungssystem dem LfU Erntebestände zur Prüfung vorgelegt; die ZgG etwa hat in Bayern und Baden-Württemberg aktuell keine anerkannten Erntebestände!

Ausschreibungen der Bauverwaltung in Bayern

Bereits 2013 hat die Oberste Baubehörde (OBB) Hinweise für die Ausschreibung gebietseigener Gehölze veröffentlicht und dabei die nachgeordneten Dienststellen aufgefordert, bereits damals nach Markt-erkundung gebietseigene Gehölze auszuschreiben, damit sich ein Markt entwickeln kann. In einzelnen Bundesländern ist dies bis heute nicht passiert. Ab 2016 begann die Straßenbauverwaltung mit der Einforderung von Einzelnachweisen, sofern der Erntebestand (noch) nicht anerkannt war. Hierfür wurde das Formblatt 2481 von der Bauverwaltung eingeführt, in dem sowohl der anbietende GaLaBau-Unternehmer als auch der vorgesehene Lieferant vorab schriftlich bestätigen müssen, dass sie gebietseigene Gehölze im Falle der Zuschlags liefern und dies auch nachweisen können (siehe www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen).

Ausnahmeregelungen

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Verwendung gebietseigener Gehölze in der freien Natur sind Obstgehölze grundsätzlich ausgenommen. Weiterhin gibt es laut Leitfaden Ausnahmen „für den unmittelbaren Straßenseitenraum (z.B. Mittelstreifen, Lärmschutzwälle) bei denen den Erfordernissen der Funktionsicherung durch die Verwendung gebietseigener



Der Pflanzware (hier Crataegus monogyna, VKG 5.1, früher aut-07.00) sieht man die Herkunft nicht an, weshalb der Lieferung ein anerkanntes Zertifikat beizufügen ist.

Bild: Degenbeck

Gehölze nicht genügt werden kann“. Somit können z.B. Ahornsorten als Alleebaum weiter verwendet werden, so lange keine gebietseigene Ware am Markt verfügbar ist, welche die geforderte Funktion (Lichtraumprofil etc.) in gleicher Weise erfüllen kann.

Ansonsten muss jedem GaLaBau-Unternehmen klar sein, dass ab 1. März 2020 stets eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde für Ersatzherkünfte erforderlich ist, wenn die gewünschte Gehölzart aus dem im LV ausgewiesenen Vorkommensgebiet nicht geliefert werden kann.

Zertifizierung

Der Staat will es im Wesentlichen den Wirtschaftspartnern selbst überlassen, die Produktion gebietseigener Gehölze über Zertifizierungsmodelle sicherzustellen. Dennoch ist die Kontrollierbarkeit insbesondere den Straßenbaubehörden als Hauptauftraggeber ein wichtiges Anliegen. Die 1997 in Bayern gegründete EAB hat hier Pionierarbeit geleistet, an der sich die anderen Zertifizierungsmodelle messen lassen müssen. Die Mindeststandards für die Zertifizierung gebietseigener Pflanzen wurden 2013 auf Bundesebene vom BMU und auf Länderebene in Bayern vom zuständigen Landwirtschaftsministerium herausgegeben.

Die Auftraggeberseite legt Wert auf eine lückenlose Dokumentation vom Erntebestand (der ja der Naturschutzbehörde ohnehin gemeldet werden muss) bis zur verkauftfertigen Ware. Die Kontrolle erfolgt im Wesentlichen auf der Basis der Aufzeichnungen des Betriebes und eines vorzulegenden Zertifikates. Eine

genetische Kontrolle auf Kosten des Auftraggebers bleibt weiterhin möglich.

2017 hat das BMU eine „DAkkS-Akkreditierung der Zertifizierungsstellen“ ins Spiel gebracht. Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) führt Systemprüfungen für zertifizierte Produkte aller Art durch. Die Behördenvertreter in der BMU-Arbeitsgruppe waren einhellig für diese Lösung, um so einen einheitlichen Standard für die Zertifikate zu erhalten. Die Baumschulen reagierten verhalten, vor allem wegen der erheblichen Zusatzkosten. 2018 wurde nun in der BMU-Arbeitsgruppe ein „Scope“ zur Systemprüfung erarbeitet, also eine Art „Pflichtenheft“. Im Zuge dessen wurde auch eine bundeseinheitliche Referenznummernsystematik auf der Basis eines Vorschlags aus Bayern erarbeitet. Ohne diese Nummer ist eine rasche Prüfung der gebietseigenen Herkunft im Bauverfahren schwer möglich. Der Scope wurde im Juni 2019 veröffentlicht. Bislang hat aber noch kein Zertifizierungssystem die DAkkS-Akkreditierung beantragt.

Teil B: Gebietseigenes Saatgut

FLL-Regelwerksausschuss „Gebietseigenes Saatgut“

Die FLL hat 2014 „Empfehlungen zur Begrünung mit gebietseigenem Saatgut“ herausgegeben. Diese werden aktuell überarbeitet. Grundlage der Arbeit ist das „Regiosaatgutkonzept“ von HILLER & HACKER 2001, das im Rahmen eines von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) geförderten Projektes der Leibniz-Universität Hannover weiter ausgearbeitet ist. Dabei werden für Ansaaten zur Ergänzung der RSM Rasen „Regel-Saatgut-Mischungen Regiosaatgut (RSM-Regio)“ in vier standörtlichen Varianten für die verschiedenen „Ursprungsgebiete“ erarbeitet.

Für naturschutzfachlich höherwertige Begrünungen bzw. für die Ausbringung von Arten, die wegen ihrer begrenzten Verbreitung nicht im kompletten Ursprungsgebiet verwendet werden können, enthält das Regelwerk auch Empfehlungen zu „naturraumtreuen Saatgut“, welches ausgesät werden kann, häufiger aber mittels Übertragung von Druschgut, Mähgut, diasporenhaltigem Oberboden oder von Vegetationssoden ausgebracht wird.

Neben der Beschreibung der genannten Verfahren sind wie üblich Aussagen zu Abnahme, Pflege und Prüfungen sowie Musterausschreibungstexte enthalten.

Ursprungsgebiete

Im Rahmen des DBU-Projektes wurden für Deutschland 22 „Ursprungsgebiete“ (Herkunftsgebiete) abgegrenzt, aus denen das gebietseigene Saatgut stammen muss. Weiterhin wurden Positivlisten für die im jeweiligen Ursprungsgebiet verwendbaren Pflanzenarten erstellt. Eine wichtige Arbeitshilfe dazu ist die Homepage www.regionalierte-pflanzenproduktion.de; der Kartendienst erlaubt die Zuordnung des Einsatzortes zu einem Ursprungsgebiet, der Artenfilter dient im zweiten Schritt der Auswahl geeigneter Arten.

In der Ende 2011 erlassenen „Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen (Erhaltungsmischungsverordnung ErMiV)“ hat die beim DBU-Projekt erarbeitete Vorgehensweise einschließlich der Karte der 22 Ursprungsgebiete Eingang gefunden (siehe Abb. 3). Die Produktion des gebietseigenen Saatgutes darf in 8 zusammengefassten „Produktionsräumen“ erfolgen. Die Ausbringung ist ab 1. März 2020 ohne Ausnahmegenehmigung nur noch im betreffenden Ursprungsgebiet zulässig. Die ErMiV greift nur für Saatmischungen, die Saatgut von Gräsern und Leguminosen aus dem Artenverzeichnis zum SaatG enthalten, somit für die meisten in der Landschaftsbaupraxis verwendeten Mischungen. Sie macht sehr genaue Vorgaben zur Produktion des Saatgutes und verlangt die Vorlage eines anerkannten Zertifikats.



Abb. 3: Für gebietseigenes Saatgut gibt es laut Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) bundesweit 22 Ursprungsgebiete und acht Produktionsräume.

Zertifizierung

In Deutschland existieren zwei Zertifikate am Markt, die beide in Vergabeverfahren nach VOB/A als gleichwertig zu betrachten sind: der VWW hat 2008 das Label „VWW-Regiosaaten®“ herausgebracht, der Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. (Bdp) 2009 das Label „RegioZert®“. Die Beschreibung der Zertifizierungssysteme und weitere Details dazu sind in vorbildlicher Transparenz im Internet nachlesbar (siehe www.natur-im-vww.de und www.bdp-online.de).

Hinweise für die Praxis

Die Neufassung der DIN 18917 von 2016 verweist nun explizit auf die FLL-Empfehlungen für Begründungen mit gebietseigenem Saatgut. Sie enthalten

zahlreiche praktische Hinweise, unter anderem Musterausschreibungstexte, weil im StLB 2014 keine vernünftigen Vorlagen für Ansaaten etwa auf Straßenböschungen existierten. Mittlerweile haben die zuständigen Stellen nachgelegt; sowohl für den Bereich Ländliche Entwicklung als auch für Wasserbau und Straßenbau wurden ausführliche Textbausteine formuliert.

Für naturschutzfachlich höherwertige Begründungen empfiehlt sich ein Blick auf die Homepage des Bayerischen Umweltministeriums (www.stmuv.bayern.de) mit ausführlichen Informationen zum Thema „Autochthones Saat- und Pflanzgut“. In diesem Zusammenhang muss klargestellt werden, dass für Blühflächen auf einem Acker gebietseigenes Saatgut zwar möglich, aber nicht erforderlich ist, da der Anbau von Pflanzen in der Landwirtschaft explizit in § 40 BNatSchG ausgeschlossen ist, damit auch der Anbau von „Honigpflanzen“ als Nektar- und Pollenlieferanten des Nutzteries Honigbiene. Bei sorgfältiger Pflanzenauswahl, um Florenverfälschungen in der Umgebung zu vermeiden, ergeben sich so mehr Möglichkeiten, die durch den Klimawandel entstandene Trachtlücke im Hochsommer zu schließen.

Der „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ bietet viele brauchbare Hilfestellungen (siehe www.bfn.de). Allerdings ist die Pflanzenlieferung nur ein kleiner Teil der Landschaftsbauarbeiten und fällt somit für die Zuschlagserteilung kaum ins Gewicht.

Die ausschreibende Stelle sollte zunächst eine Markterkundung durchführen, welche Pflanzen bzw. welches Saatgut aus dem betreffenden Vorkommens- bzw. Ursprungsgebiet in der gewünschten Menge lieferbar sind. Nur diese Pflanzen können in die öffentliche Ausschreibung aufgenommen werden. Es ist auch juristisch unbedenklich, weitere Pflanzenarten, die nur bei einzelnen Lieferanten der Region verfügbar sind oder nur kleinere Verbreitungsgebiete haben, im Rahmen einer freihändigen Vergabe zu beschaffen bzw. dem Auftragnehmer den entsprechenden Produzenten anzudienen, weil es sich meist um geringfügige Beträge handelt, die für die Bieterreihenfolge ohnehin unbedeutend wären. Nur so lässt sich ein naturnaher Pflanzenbestand erreichen. Gebietseigene Ware muss teurer sein als Standardware.

Die Baubehörden müssen nun in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung Handlungsanweisungen erarbeiten für den zu erwartenden Fall, dass nicht vollständige oder vom LV abweichende Pflanzenlieferungen (z.B. anderes Vorkommensgebiet) angeboten werden; dann besteht nämlich ab März 2020 eine Genehmigungspflicht durch die zuständige Naturschutzbehörde. Die notwendigen Entscheidungen müssen in solchen Situationen schnell fallen.

Hier sind die Auftraggeber gefordert, bei Dumpingpreisen genau hinzusehen und sich nicht nur auf die Papierform zu verlassen, sondern auch einmal genaue Kontrollen durchzuführen. Bei fehlender Kontrolle kann sich Qualität nicht durchsetzen.

QUALITÄTSSIEGEL „AUSBILDUNG. GEHT GUT BEI UNS!“ ERHALTEN

Die Initiative „Ausbildung. Geht gut bei uns!“ zeichnete mit dem gleichnamigen Qualitätssiegel die Artinger GmbH & Co. KG aus. Damit würdigt der Landkreis Regensburg die außergewöhnlichen Leistungen des Unternehmens aus Niedertraubling in der Ausbildung angehender Landschaftsgärtnerinnen und Landschaftsgärtner. Die Verleihung der begehrten Auszeichnung durch Landrätin Tanja Schweiger fand am 4. Dezember 2019 in Donaustauf statt.

Der Wirtschaftsraum Regensburg boomt. Viele Unternehmen in der Region sind auf gute Fachkräfte angewiesen. Der im eigenen Betrieb ausgebildete Nachwuchs ist deshalb eine wichtige Säule des wirtschaftlichen Erfolgs. Um die Bedeutung der Ausbildung als Zukunftsperspektive für Betriebe und Beschäftigte sichtbar zu machen, initiierte der Landkreis Regensburg 2017 die Initiative „Ausbildung. Geht gut bei uns!“. Seitdem wurden 34 Betriebe mit dem gleichnamigen Qualitätssiegel gewürdigt.

Als erstes Unternehmen aus dem Bereich Garten- und Landschaftsbau (GaLaBau) wurde 2019 die Artinger GmbH & Co. KG als vorbildhafter Ausbildungsbetrieb ausgezeichnet. Der 1910 gegründete Traditionsbetrieb offeriert ein umfangreiches Dienst-

starten die Verbundstudierenden in eine vorerst 15-monatige Berufsausbildung bei Artinger Garten- und Landschaftsbau, daran anschließend beginnt das Bachelorstudium. Während der Semesterferien und des Praxissemesters absolvieren die Dual-Studierenden weitere Ausbildungszeit in dem Fachbetrieb. Nach 3,5 Jahren Studium mit insgesamt 24 Monaten praktischer Ausbildung, einschließlich Berufsschule und überbetrieblicher Ausbildung, erfolgt die Prüfung zum Landschaftsgärtner. Binnen weiterer zwei Semestern ist der Abschluss des Studiums mit dem Bachelor of Engineering in Landschaftsbau und Management vorgesehen.

Darüber hinaus nutzen zahlreiche Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ein mehrwöchiges Praktikum zu absolvieren, um anschließend, bei geeigneten Fähigkeiten und Fertigkeiten, mit der Ausbildung zu beginnen. Damit erlangen die Praktikanten einen umfassenden Einblick in die beruflichen Themenfelder.

„Das Spektrum der landschaftsgärtnerischen Tätigkeiten und die Einsatzorte sind sehr unterschiedlich. Wir arbeiten auf Großbaustellen, in Privatgärten, begrünen Dächer, legen Schwimmteiche an und pflegen Außenanlagen. Jeder Tag steckt voller neuer Herausforderungen und Möglichkeiten, den persönlichen Wissens- und Erfahrungshorizont zu erweitern. Diesen Grundgedanken möchten wir unseren Azubis vermitteln, um das Fundament für ein erfolgreiches Berufsleben zu schaffen. Dafür erhalten sie von unseren Ausbildern eine intensive Begleitung während ihrer kompletten Ausbildung“, erläutert Geschäftsführer Karl Artinger. Zum Beispiel werden mit den Auszubildenden Ziele vereinbart und quartalsmäßige Rückmeldegespräche über den persönlichen Leistungsstand geführt. Treten Schwierigkeiten auf, beispielsweise in der Berufsschule, wird mit praktischen Übungen und Nachhilfeunterricht unterstützt. Durch die Teilnahme an Teambesprechungen und Mitarbeiterveranstaltungen erfolgt eine enge betriebliche Einbindung. Gleichzeitig fördern die frühzeitige Übertragung von Verantwortungsbereichen im Betrieb und auf der Baustelle, überbetriebliche Fortbildungen sowie die Teilnahme an Berufswettkämpfen die Motivation der angehenden Fachkräfte. Die Vorbereitung zu den praktischen Abschlussprüfungen am Ende der Ausbildungszeit wird durch gezielte Übungen unterstützt. Mit dieser intensiven Betreuung erreicht Artinger Garten- und Landschaftsbau eine Übernahmequote von durchschnittlich rund 90 Prozent.



Rainer Sinn, 2. Bürgermeister der Gemeinde Obertraubling, bei der Auszeichnung von Karl Artinger, Geschäftsführer der Artinger GmbH & Co. KG, zusammen mit Tanja Schweiger, Landrätin des Landkreises Regensburg (v.l.).

Foto: Presse Sollfrank

leistungsportfolio, das die Planung und Realisierung privater Gärten und die Pflege von Außenanlagen für Wohn- und Gewerbeimmobilien sowie für öffentliche Grünanlagen abdeckt. Ergänzt wird das Angebot durch einen umfassenden Winterdienst. Derzeit beschäftigt das Unternehmen 29 Mitarbeiter und bildet zusätzlich zwei Frauen und fünf Männer aus.

Dabei nutzen die Auszubildenden durchaus unterschiedliche Wege in ihre berufliche Zukunft. Wie in allen anerkannten Ausbildungsberufen wird auch beim Landschaftsgärtner im dualen System ausgebildet – im Betrieb und in der Berufsschule. Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre und schließt mit der Prüfung zum Landschaftsgärtner ab. Andere erweitern ihre akademische Ausbildung im Studiengang Landschaftsbau & Management (LBM) zum Verbundstudium (LBM Dual). Nach erfolgter Immatrikulation

Tausende Gärten werden zu Oasen für die biologische Vielfalt

 Gärten, Balkone sowie Grün- und Freiflächen bergen enorme Potenziale für die biologische Vielfalt in Deutschland. Ziel des Projekts „Tausende Gärten – Tausende Arten“ ist es deshalb, Bürgerinnen und Bürger bundesweit für mehr Artenvielfalt in Privatgärten und städtischen Frei- und Grünflächen zu begeistern und gemeinsam mit Gärtnereien und Saatgutbetrieben die naturnahe Gartengestaltung populärer zu machen. Das im Dezember 2019 gestartete Vorhaben wird im Bundesprogramm Biologische Vielfalt bis November 2025 vom Bundesumweltministerium mit knapp zwei Millionen Euro gefördert und vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) inhaltlich begleitet.

Bundesumweltministerin Svenja Schulze: „In Deutschland verfügen etwa 36 Millionen Menschen über einen Garten. Diese Fläche stellt für die biologische Vielfalt in Deutschland ein großes Potenzial dar. In Anbetracht des vielfach belegten Insektenschwunds ist es wichtig, solche Potenziale auszuschöpfen. Mit dem neuen Projekt wollen wir Natur- und Gartenfreunde zum Mitmachen anregen und Interesse und Begeisterung wecken, im eigenen Garten Lebensräume für heimische Tiere und Pflanzen zu schaffen. Solche Orte sind zugleich wertvolle Räume der Naturerfahrung. Wir stärken damit die Natur in unseren Städten und Gemeinden.“

BfN-Präsidentin Prof. Dr. Beate Jessel: „Im Projekt wird ein großes Netzwerk von Saatgutbetrieben, Gärtnereien, Baumschulen und Gartenmärkten aufgebaut, das Privatpersonen dabei unterstützt, ihre Gärten artenreicher und insektenfreundlicher zu gestalten. Die Akteure entwickeln Pflanzenpakete mit gemischten einheimischen Wildstauden, die einen wichtigen Beitrag für die heimische Fauna leisten können. Diese Startersets werden auf ihre Fähigkeit, Samen

zu produzieren, geprüft und unter anderem im Hinblick auf ihre Standorteignung, Blühdauer und Vermarktbarkeit evaluiert.“

Das Projekt „Tausende Gärten – Tausende Arten. Grüne Oasen, heimische Tiere und Pflanzen“ wird von der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft 1822 e.V. in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftsladen Bonn e.V. und der Agentur für nachhaltige Kommunikation tippingpoints GmbH durchgeführt. Darüber hinaus stellt der Naturgarten e.V. als Kooperationspartner sein Know-how zur Verfügung. Ziel des Projektes ist, immer mehr Privatpersonen und öffentliche Institutionen in Deutschland dafür zu gewinnen, ihre Flächen in artenreiche, naturnahe Oasen umzugestalten. Dazu zählen neben den Privatgärten auch Flächen von kommunale Einrichtungen, Vereinen, Industrie, Handel und Gewerbe. Dabei setzen die Projektpartner an drei konkreten Handlungsfeldern an:

Über den Aufbau einer Online-Plattform soll ein aktives Akteurs- und Wissensnetzwerk geschaffen werden. Interessierte erhalten auf der Website Tipps und Empfehlungen im Austausch mit erfahrenen Naturgärtnern.

Saatgutbetriebe und Gärtnereien werden für die Herstellung von Regio-Saatgutmischungen und Pflanzensets gewonnen und Gartenmärkte, die ein Wildpflanzensegment in ihrem Angebot aufbauen wollen, für den Vertrieb geworben. Das Projekt liefert ihnen Unterstützung bei der Vermarktung und bietet Weiterbildungen an.

Die Themen „artenreiche Gärten“ und „naturnahes Gärtnern“ werden darüber hinaus für die Öffentlichkeit aufbereitet: Infomaterialien, Pflanzpakete, aber auch Kurzfilme, Blogs, Veranstaltungen und Workshops sollen das Interesse für naturnahe Gärten wecken.

► www.biologischevielfalt.bfn.de

Anzeigen



**LINK
SUBSTRATE & ERDEN**
mit hochwertigen
vulkanischen Rohstoffen

Baumsubstrate nach FLL

Bundesweit morgen* lieferbar
von 9 Standorten.

www.link-substrate.de

*auch ohne Prime-Mitgliedschaft



DRB DONGIL® Gummiketten
Europas No.1 im Ersatz



Tel.: 0 35 81 / 31 88 40
Fax: 0 35 81 / 31 88 41
www.bau-industrietechnik.de

Baggern Sie noch oder fördern Sie schon ?
Ihr Telebeltdienstleister:

www.telebelt.de



EHWAG
Euro-HochWeit AG
Teleskopförderbänder
Tel.: 0 23 09 / 96 24-0



Mit uns zum Erfolg.



Peiffer 

www.rollrasen.eu



Max-Planck-Str. 4 · 47608 Geldern
Tel. 02831-4502 · info@droeppelmann.de
www.droeppelmann.de



Impressum

I Herausgeber: Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. | Verantwortlich: Dr. Robert Kloos | Redaktion: Andreas Stump (BGL) | Verlag: GaLaBau-Service GmbH | Anschrift für Herausgeber, Verlag und Redaktion: Haus der Landschaft, Alexander-von-Humboldt-Str. 4, 53604 Bad Honnef, Telefon 02224 7707-0, Fax 7707-77, E-Mail bgl@galabau.de, www.galabau.de | Anzeigen: signum|kom – Agentur für Kommunikation, Lessingstr. 25, 50825 Köln, www.landschaft-bauen-und-gestalten.de | Anzeigenleitung: Jörg Hengster, Telefon 0221 92555-12, j.hengster@signum-kom.de | Anzeigenberatung: Anja Schwen, Telefon 0221 92555-12, a.schwen@signum-kom.de, Anna Billig, Telefon 0221 92555-15, a.billig@signum-kom.de | Druck: Strube Druck & Medien OHG, Stimmerswiesen 3, 34587 Felsberg.

Seit 1. November 2019 gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 40. Die Zeitschrift erscheint monatlich. Keine Haftung für unverlangte Sendungen aller Art. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. ISSN 1432-7953



Beispiel der portugiesischen Kunst des Mosaikpflasters „calçada portuguesa“ in Lissabon.

Foto: Thomas Fichter, Knittel Gartengestalter GmbH

PORTUGIESISCHE KUNST DES MOSAIKPFLASTERNS

Vamos – GaLaBau in Portugal: Unter diesem Motto erlernen 36 bayerische Auszubildende und Ausbilder im Garten- und Landschaftsbau die weltberühmte Kunst des portugiesischen Mosaikpflasters an der Lissaboner Pflastererschule Escola de Calceteiros.

Bayerische Auszubildende lernen an berühmter Lissaboner Pflasterschule

Sein Jahren steigt in Bayern die Nachfrage nach exzellent ausgeführten Außenanlagen. Dabei spielen auch außergewöhnliche Gestaltungen von Pflasterflächen eine immer wichtigere Rolle. Vor diesem Hintergrund veranstaltet der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern (VGL Bayern) zusammen mit der Knittel Gartengestalter GmbH in Weilheim im Januar und Februar 2020 mehrere Studienreisen nach Lissabon, um die portugiesische Kunst des Mosaikpflasters zu vermitteln. „Wir freuen uns sehr, ein derart außergewöhnliches Fortbildungsprogramm bieten zu können. Die Studienreisen tragen sicherlich dazu bei, die angehenden Landschaftsgärtnerinnen und Landschaftsgärtner sowie die Ausbilder für ihren Beruf

nachhaltig zu begeistern“, erläutert Geschäftsführerin Julia Knittel. Der Fachbetrieb im Garten- und Landschaftsbau (GaLaBau) wurde 2007 von Florian Knittel gegründet und bietet ein umfassendes Dienstleistungsspektrum, von der Planung über den Bau bis zur Pflege von hochwertigen Privatgärten, aus einer Hand.

Die Weiterbildungsmaßnahmen in der portugiesischen Metropole werden auch durch das EU-Programm Erasmus+ unterstützt. Das Programm dient der Förderung von allgemeiner und beruflicher Bildung, Jugend und Sport in Europa. Die Mittelausstattung ermöglicht es über vier Millionen Europäerinnen und Europäern, im Ausland zu studieren, sich weiterzubilden oder Berufserfahrung zu sammeln. Thomas Fichter, Ausbilder bei

der Firma Knittel Gartengestalter, durfte bereits selbst die Vorzüge von Erasmus+ kennenlernen. 2015 nahm er an einer Exkursion nach Irland teil, wo er Parkmauern reparierte und pflegte. Die Pflastersteinschule Escola de Calceteiros in Lissabon kennt der 31-jährige Landschaftsgärtner-Meister aus eigener Erfahrung: Vor zwei Jahren machte Fichter, der auch portugiesisch spricht, eine Fortbildung im Ornamentpflastern. Jetzt bereitet er mit Patrick Schmidt, Referent für Nachwuchswerbung beim VGL Bayern, die neue Studienreise vor und wird auch die Betreuung der 36 Teilnehmer vor Ort übernehmen. Unterrichtet werden die Auszubildenden und Ausbilder durch den portugiesischen Pflasterstein-Künstler Jorge Duarte, der in speziell zugeschnittenen Workshops in



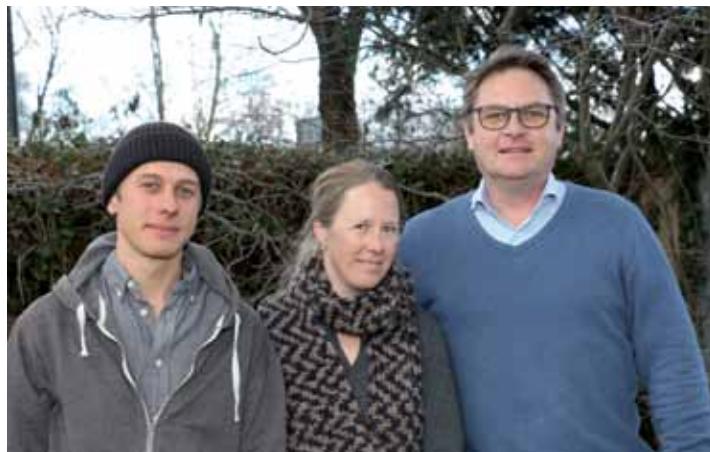
die Fertigkeiten der traditionellen Pflastertechnik einweisen wird.

„Calçada portuguesa, auf Deutsch portugiesischer Gehweg, ist eine charakteristische Wegpflasterung. Meist besteht sie aus weißem Kalkstein und schwarzem Basalt. Die Steinlegetechnik, ein Erbe der Römer, wurde in Lissabon um 1500 erstmalig angewendet. König Manuel der Glückliche ließ rund um den Königspalast und den Torre de Belém erstes Kopfsteinpflaster legen. Die kunstvollen Mosaikpflaster kamen später nach dem großen Erdbeben 1755 dazu“, erklärt Fichter.

Insgesamt stehen für die Auszubildenden drei Studienreisen mit jeweils einem vierzehntägigen Aufenthalt sowie für die Ausbilder vier

Bearbeitung von Natursteinpflaster mitbringen“, betont Patrick Schmidt.

Die praktischen Pflasterarbeiten beginnen zunächst in Übungskästen. Sollte das gut gelingen, dürfen die Auszubildenden in Vierergruppen ihre Fertigkeiten weiter verfeinern. Auf den Wegen des Schulgeländes gibt es genügend Platz, um eigene Kunstwerke zu erschaffen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, bei der Restaurierung von älteren Pflasterflächen mitzuhelfen. Auf dem Campus befindet sich auch eine Gärtnerei mit eigener Baumschule, wo sich die Teilnehmer zusätzliche gärtnerische Kenntnisse aneignen. Aber auch Selbstsicherheit, Anpassungsfähigkeit und Toleranz wer-



Thomas Fichter, Ausbilder bei der Firma Knittel Gartengestalter, Geschäftsführerin Julia Knittel und Patrick Schmidt, Referent für Nachwuchswerbung VGL Bayern (v.l.), bereiten die Studienreisen für die bayerischen Auszubildenden und Ausbilder im Garten- und Landschaftsbau vor.

Foto: Jochen Henning, VGL Bayern

Studienreisen mit jeweils einem sechstägigen Aufenthalt auf dem Programm. „Wichtig bei der Konzeption dieser Weiterbildungsmaßnahmen war uns die passgenaue Ausrichtung der Inhalte auf die Vorkenntnisse der Teilnehmer und eine möglichst individuelle Betreuung an der Schule in Lissabon. Alle Beteiligten müssen jedoch zumindest Basiskenntnisse in der

den den jungen Landschaftsgärtner in den Workshops vermittelt. Durch den internationalen Flair an der Escola de Calceteiros kommen, ganz im Sinne von Erasmus+, auch der interkulturelle Austausch und die europäische Idee nicht zu kurz. Abgerundet wird das Programm durch interessante Exkursionen in das Stadtgebiet und in die Umgebung von Lissabon.

Anzeige



ALTEC
Rudolf-Diesel-Str. 7 · D-78224 Singen
Tel.: 07731/8711-0 · Fax: 8711-11
Internet: www.altec-singen.de
E-Mail: info@altec-singen.de

VERLADETECHNIK



Grafik: BuGG

Das leistet ein Quadratmeter Dachbegrünung

Gebäudebegrünungen (Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünungen) vereinen eine Vielzahl an positiven Wirkungen, zu denen es seit vielen Jahren wissenschaftliche Untersuchungen mit Zahlen, Daten, Fakten gibt. So kann beispielsweise Dachbegrünung vielfältig eingesetzt werden, unter anderem als Klimaanpassungsmaßnahme, zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt, als Baustein der Regenwasserbewirtschaftung, als Lärm- und Feinstaubschutz ... das Schöne ist dabei, dass mit jedem eingebauten Quadratmeter Gründach gleich eine ganze Palette an positiven Wirkungen „eingekauft“ und umgesetzt wird! Einfach unbelzahlbar! Und immer im Sinne des Menschen, damit wir ein lebenswertes Umfeld jetzt und in Zukunft haben.

In der nun neu vorliegenden BuGG-Fachinformation „Positive Wirkungen von Gebäudebegrünungen“ hat der Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG) unter der Projektleitung von Felix Mollenhauer (und Mitarbeit von Rebecca Gohlke und Dr. Gunter Mann) eine Zusammenstellung der wichtigsten Argumente „Pro Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung“ vorgenommen und mit ausgewählten Untersuchungsergebnissen und Quellenangaben hinterlegt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Das heißt, dass diese Liste bei Bedarf ergänzt und weiterentwickelt wird. Sie soll ein erster Schritt für ein einfaches Nachschlagewerk für Planende, Bauende und Gebäudegrün-Aktivisten sein, um „Zweifler“ zu überzeugen.

► www.gebaeudegruen.info/wirkungen-gebaeudegruen

RUND UM DEN PRIVATGARTEN



Die Mosel-Grauwacke mit ihrem unverwechselbaren Farbspiel lässt sich in der Gartengestaltung vielfältig einsetzen.

Mosel-Grauwacke – Ein Stück Heimat

Klassisch, zeitlos, schön – die Mosel-Grauwacke. Ein Natursteinmaterial, welches durch seine optische Einzigartigkeit und vielfältigen Einsatzmöglichkeiten im Innen- und Außenbereich für eine besondere Form der Lebensqualität sorgt. Seit über 65 Jahren wird im Steinbruch in Treis an der Mosel die heimische Grauwacke gewonnen und verkauft. Neben dem unverwechselbaren Farbspiel des Gesteins gibt das handwerkliche Können des Steinhauers jedem Stein sein „individuelles Gesicht“. Aufgrund der technischen Eigenschaften wie Frost- und Tausalzbeständigkeit und der Unempfindlichkeit gegen UV-Strahlen hält das Gestaltungsmaterial über Generationen.

► www.moselgrauwacke.de

Aluminium-Verladeschienen – Typ ABS

Für ein schnelles und einfaches Auf- und Abladen von Geräten und Packstücken bietet die Altec GmbH, Singen, Auffahrschienen an. Die Alu-Schienen sind leicht, handlich und rutschfest. Mit einer Innenbreite von 150 mm sind sie sehr gut geeignet, um z. B. Motorräder, Hochdruckreiniger, Generatoren, Rollstühle usw. zu verladen. Die Schienen sind profiliert und lassen sich dadurch beim Transport platzsparend ineinander legen. Es werden diverse Längen sowie faltbare Ausführungen preisgünstig angeboten.

► www.altec.de



Aluminium-Verladeschienen von Altec.

Die Texte in „Unternehmen & Produkte“ basieren auf Mitteilungen der Herstellerfirmen und stehen außerhalb der Verantwortung der Redaktion.

Die Themen der kommenden Ausgaben:

- | | |
|------------|--|
| März 2020 | Erbau und Bodenbearbeitung |
| April 2020 | Schwimm- und Gartenteiche, Pools, Saunen |
| Mai 2020 | Terrassengestaltung |



Fahrplatten für den GaLaBau – Beste Qualität direkt vom Hersteller

Mit der Fahrplatten-GaLaBau GmbH gibt es jetzt einen spezialisierten Hersteller, der für alle Fach- und Meisterbetriebe im Garten- und Landschaftsbau, Sportplatz- und Erdbau, in der Gartengestaltung, Baumpflege und den vielen weiteren Einsatzbereichen in Natur und Umwelt ein umfangreiches Lieferprogramm von Fahr- und Schutzplatten aus dem stabilen Kunststoff PE-HD kombiniert mit individueller fachkompetenter Beratung anbietet. Unter www.fahrplatten-galabau.de erhalten gerade kleinere und mittlere Betriebe im GaLaBau jederzeit Fahrplatten in Premium Qualität direkt vom Hersteller zu Top-Werkskonditionen (Ersparnis ≥30 %) ganz ohne Handelsspannen, Vorkasse-Zahlung oder weitere versteckte Nebenkosten. Alle Preise und Aktionen sind jederzeit online, so dass ein Vergleich mit anderen Angeboten besonders leicht wird.

► www.fahrplatten-galabau.de



Die Seminare von Gartenmetall® vermitteln Fachwissen und Spaß an Metallobjekten.

Fachseminare zu Metall im Außenbereich

Die Firma Gartenmetall® aus Nürtingen, Spezialist für Gartenobjekte und Stadtmöbel aus Metall, lädt von Mitte Februar bis Ende März 2020 zu insgesamt acht Fachseminaren an verschiedenen Orten in Deutschland, der Schweiz und Österreich ein. Das Seminar unter dem Titel „Planung und Montage von Metallobjekten“ wird vom Inhaber Dr. Claus Thumm persönlich moderiert. Es beinhaltet neben einem Theorie- auch einen sehr anschaulichen Praxisteil. Ein besonderes Schmankerl erwartet die Teilnehmer am 13. März am Firmensitz in Nürtingen. Hier gibt es neben zahlreichen Fachinformation zum Umgang mit dem Werkstoff Metall zusätzlich eine Werksbesichtigung unter dem Motto „Gläserne Fabrik“ mit Hausmesse. Die Anmeldung für die Seminare ist ab sofort über die Website möglich.

► www.gartenmetall.de/Aktuelles/Seminare

Frischer Schwung fürs Büro



Holzkugelschreiber

Holz-Druckkugelschreiber mit vernickeltem Metallclip und Metallspitze. Die blaue Mine hat eine Schreibleistung von ca. 2.000 m. Der Schaft besteht aus schutzlackiertem PEFC-zertifiziertem deutschem Buchenholz.

Art.-Nr. 103018000

1,69 €



GaLaBau-Clip

Der GaLaBau-Clip mit Signum gibt Ihren Geschäftsunterlagen eine besondere Note. Er hält 1-18 Blatt Papier. Material: Federstahl, Größe: ca. 14 x 30 mm. Verpackungseinheit: 100 Stück

Art.-Nr. 103010000

19,99 €/VE



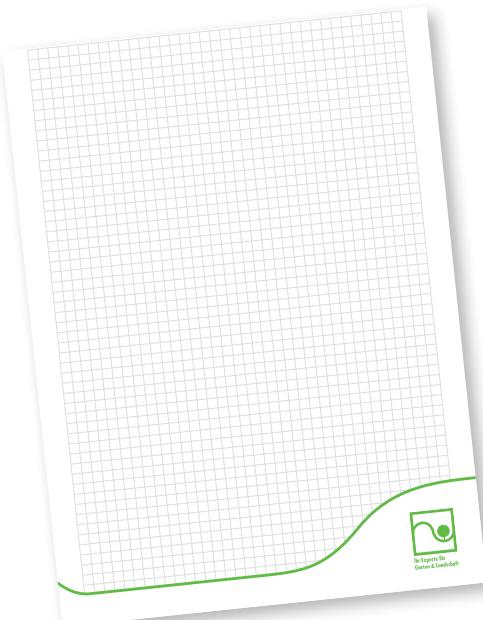
Schreibblock

„Ihr Experte ...“
Format DIN A4, kariert,
50 Blatt, am Kopf geleimt.

Art.-Nr. 103011000

Verpackungseinheit:
5 Stück

5,99 €/VE



GaLaBau-Grußkarten

Grußkarten für jeden Anlass mit zwei attraktiven Motiven aus der Image- und Werbekampagne. Innen ohne Text.
Format: DIN lang.
20er Packung inkl. Umschläge.

Art.-Nr. 103013000
„Hochgefühl“

Art.-Nr. 103014000
„Wasser im Garten“

Verpackungseinheit: 20 Stück

9,99 €/VE



GaLaBau-Haftnotizblock

Haftnotizblock (7,2 x 7,2 cm) mit 50 Blatt,
Klebespur oben, Aufdruck Signum und Slogan.

Verpackungseinheit: 10 Stück

Art.-Nr. 103008000

3,99 €/VE

Frischer Schwung fürs Büro

Iron USB-Stick 3.0

Hochwertiger USB 3.0-Stick aus Metall mit 16 GB Speicherplatz. Besonders praktisch ist die Öse zur Befestigung am Schlüsselbund. Mit graviertem Signum und Slogan.

Maße: 10,5 x 33 mm

Art.-Nr. 103017000

9,49 €



Neu!



Sams^onite



Schlüsselanhänger-LED-Lampe

Wiederaufladbare LED-Lampe. Mit ihren hellen LEDs wird die Lampe im Dunkeln zum echten Pfadfinder. Mit dem USB-Anschluss lässt sie sich immer wieder aufladen – nicht nur schön praktisch, sondern auch ein leuchtendes Beispiel für Nachhaltigkeit. Und in ihrer Drahtschlaufe fühlt sich jeder Schlüssel rundum sicher.

Art.-Nr. 108018000

6,99 €

GaLaBau-Businessmappe

Die hochwertige Samsonite-Aktenmappe, dezent gelasert mit Signum und Slogan, bietet mit zwei Schubfächern und zwei Taschen ausreichend Platz für Ihre Unterlagen beim Kundenbesuch. Der praktische Henkel und die Verschlussmöglichkeit mit einem Reißverschluss erleichtern den Transport. Maße: 34,5 x 27 x 5 cm. Lieferung ohne Inhalt.

UVP des Herstellers: 99,00

Art.-Nr. 103019000

74,99 €

Online bestellen und
bis zu 12 % sparen auf
www.galabau-shop.de

Bestellschein „Frischer Schwung fürs Büro“

GaLaBau-Service GmbH
Haus der Landschaft
Claudia Bott
53602 Bad Honnef

Fax 02224 7707-967

E-Mail c.bott@galabau.de

Absender / Lieferanschrift

Datum / Unterschrift

Artikelbezeichnung	Art.Nr.	Preis € / Stück / VE	Anzahl/Stück	Gesamt €
Holzkugelschreiber	103018000	1,69		
GaLaBau-Clip (100 Stk.)	103010000	19,99		
GaLaBau-Grußkarten „Hochgefühl“ (20 Stk.)	103013000	9,99		
GaLaBau-Grußkarten „Wasser im Garten“ (20 Stk.)	103014000	9,99		
Schreibblock (5 Stk.)	103011000	5,99		
GaLaBau-Haftnotizblock (10 Stk.)	103008000	3,99		
Iron USB-Stick 3.0	103017000	9,49		
GaLaBau-Businessmappe	103019000	74,99		
Schlüsselanhänger-LED-Lampe	108018000	6,99		

Ges. Bestellsumme:

Mindestbestellwert: 30,00 Euro netto

Die Lieferung aller Artikel erfolgt umgehend. Das Angebot gilt solange der Vorrat reicht. Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen USt. und Versandkosten. Für Satz und Druckfehler übernehmen wir keine Haftung. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Gerichtsstand ist Bad Honnef.